



Dies ist eine nicht-amtliche Lesefassung der Prüfungsordnung Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit) 2011. Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungssatzungen in den amtlichen Mitteilungen, die im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht werden, nicht jedoch die lesbaren Fassungen. Verbindlich sind für die Prüfungsordnung Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit) 2011:

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/420/vb252.pdf>

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/601/vb383.pdf>

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/732/vb496.pdf>

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/830/vb571.pdf>

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/916/vb619.pdf>

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/1935/vb672.pdf>

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/2419/vb716.pdf>

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ (BaPOT) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 16.09.2011

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.08.2014

Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.11.2016

Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 31.08.2017

Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 18.07.2018

Geändert durch 5. Änderungssatzung vom 09.08.2019

Geändert durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad; Staatliche Anerkennung
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Einstufungsprüfung
- § 6 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Veranstaltungskommentare, Prüfungsregister
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 9a IT-Unterstützung
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Creditpoints
- § 12 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 12a Nachteilsausgleich und angemessene Berücksichtigung besonderer Studienbedingungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Prüfungsformen
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Besondere Prüfungsleistungen
- § 22 Praxisanteile
- § 23 Bachelor-Thesis
- § 24 Zulassung zur Bachelor-Thesis
- § 25 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Bachelor-Thesis
- § 26 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 27 Kolloquium
- § 28 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 29 Zeugnis
- § 30 Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde; Staatliche Anerkennung

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Einsicht in Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Widerspruchsverfahren
- § 35 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in dem Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Das Bachelor-Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik soll den Studierenden unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gem. § 58 HG NRW ermöglichen, wissenschaftlich begründete Handlungsfähigkeit für die spätere Berufspraxis zu erwerben und entsprechende Fach-, Methoden-, Sozial- und Subjektkompetenzen zu entwickeln.
- (2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, individuelle und gesellschaftliche Strukturen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu erkennen, zu analysieren und zu ihrer Verbesserung die grundlegenden Handlungsstrategien der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik einzusetzen und zu überprüfen.
- (3) Die Studierenden sollen durch das Studium auch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere auf dem Gebiet der kommunikativen und kreativen Fähigkeiten, gefördert werden.
- (4) Das Studium bereitet die Studierenden auf die Bachelor-Prüfung vor.
- (5) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 3 Bachelorgrad; Staatliche Anerkennung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. Zugleich wird die Staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ oder „Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ verliehen.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten Bachelor-Studiengang sind:
 1. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Abs. 6 HG NRW zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung gemäß § 1 der Zugangs- und/oder Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung unterzieht und
 2. der Nachweis eines Vorpraktikums von zehn Wochen Dauer (Vollzeit); alternativ kann das Praktikum auch in Teilzeit über eine Dauer von maximal 20 Wochen, dann bei einer Arbeitszeit von mindestens 50 % der regelmäßigen Vollzeit-Arbeitszeit in der Einrichtung, erbracht werden.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit erworben hat. Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Vorpraktikum von drei Monaten erbringen.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten, einschließlich anrechenbarer Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, werden auf das Vorpraktikum angerechnet.

(4) Das Vorpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

(5) Das Vorpraktikum soll dem Praktikanten oder der Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweisen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der Praktikant oder die Praktikantin überwiegend für Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit eingesetzt wird.

§ 5 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung nach § 49 Abs. 11 HG NRW berechtigt, das Studium in dem diesem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiums aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung und den hierzu vorgelegten Nachweisen können dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Hochschule Düsseldorf durch die Zugangs- und/oder Einstufungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwölf Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in die Studieneingangs-, Studienaufbau- und Studienabschlussphase.

(3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 116 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1.

(4) Für das gesamte Studium werden insgesamt 210 Creditpoints (CP) vergeben. Davon entfallen 60 CP auf die Studieneingangs-, 90 CP auf die Studienaufbau- und 60 CP auf die Studienabschlussphase.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Eine Übereinstimmung des Prüfungstoffes sowie Art und Dauer der Prüfung sind nicht erforderlich; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.
- (2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die Studierende bzw. den Studierenden abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erbrachte Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50 % der auf den Studiengang entfallenden Leistungspunkte begrenzt.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 49 Abs. 11 HG NRW an einer anderen Hochschule desselben Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Studium zugelassen worden sind und denen diese Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten - berechtigt, ihr Studium an der Hochschule Düsseldorf in demselben oder in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Absatz 1.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG NRW berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben im Sinne von Satz 1 auf eine nach § 10 Abs. 1 S. 3 geeignete Prüferin oder einen nach § 10 Abs. 1 S. 3 geeigneten Prüfer übertragen.

(7) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt, bei denen soweit wie möglich das im Ausland real ausgeschöpfte Notenspektrum zugrunde gelegt wird. Ist keine Note ausgewiesen oder eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 8 Veranstaltungskommentare, Prüfungsregister

(1) Der Fachbereich erstellt studiengangsbezogene Veranstaltungskommentare mit verbindlichen Angaben zu den Modulprüfungen und weiteren Inhalten, die sich aus dem Modulhandbuch ergeben.

(2) Der Prüfungsausschuss führt für jeden Studierenden und jede Studierende ein Prüfungsregister. Das Prüfungsregister enthält:

- die Zulassung zur Bachelorprüfung,
- die Anmeldungen zu den Prüfungen,
- das Ergebnis der Prüfungsleistungen,
- die erworbenen Creditpoints,
- die Zulassung zur Bachelor-Thesis,
- das Ergebnis der Bachelor-Thesis,
- die Zulassung zum Kolloquium und
- das Ergebnis des Kolloquiums.

§ 9 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und das Prüfungsverfahren und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben ist der am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften gemäß § 6 Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften in der jeweils gültigen Fassung gebildete Prüfungsausschuss zuständig.

§ 9a – IT-Unterstützung

(1) Alle Lehr- und Prüfungsformen können von Informationstechnologie (IT) unterstützt werden. Dabei können studien- und prüfungsbezogene inhaltliche Daten der Studierenden in IT-Systemen der Hochschule verarbeitet werden. Sofern diese Daten personenbezogen erhoben und gespeichert werden, ist den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung zu entsprechen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Veranstaltung sind verpflichtet, den diesbezüglichen Vorgaben der Lehrenden zur Lehrform und den Vorgaben des Fachbereiches zu den verwendenden (IT-)Technologien und Werkzeugen zu folgen. Diese Verpflichtung gilt ebenso für die Durchführung von Prüfungen.

(3) Es muss technisch sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Teilnehmern zugeordnet werden können.

(4) Zur Sicherung von Arbeitsergebnissen, auch während einer laufenden Bearbeitung, sind geeignete technische Maßnahmen zu treffen. Ein durch die Studierenden nicht zu verantwortender Datenverlust darf sich nicht zu deren Nachteil auswirken.

(5) Den Studierenden ist vor der Nutzung der betreffenden IT-Systeme hinreichend Gelegenheit zu geben, sich mit den besonderen Bedingungen vertraut zu machen. Dies gilt für Lehrende insbesondere, wenn IT-Systeme bzw. Instrumente verwendet werden sollen, für die durch die Campus-IT bzw. die Fachbereiche keine (technische) Unterstützung zur Verfügung steht.

(6) Wenn Anmeldungen zu Prüfungen, Abmeldungen von Prüfungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen durch IT-Systeme erfolgen, ist sicher zu stellen, dass diese den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechen.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen können mittels IT-Systemen auf Plagiate geprüft werden. Die dafür verwendeten IT-Systeme müssen den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechen.

§ 10 Prüfende und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen sowie die Beisitzer oder Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er stellt die Eignung der Prüfenden und der Beisitzenden gem. § 65 Abs. 1 HG NRW fest. Als Prüfende werden nur solche Personen bestellt, die mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Als Beisitzende dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Prüfenden und Beisitzenden sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 11 Creditpoints

(1) Creditpoints (CP) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Anfertigung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Creditpoints, für ein Semester in der Regel 30 Creditpoints zugrunde gelegt.

(3) Creditpoints werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben.

(4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 angerechnet, so werden die erworbenen Creditpoints gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Creditpoints des entsprechenden Moduls an der Hochschule Düsseldorf angerechnet.

§ 12 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollen in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans erbracht werden.

(2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich.

(3) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des oder der zu Prüfenden, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin in ein Prüfungsverzeichnis eingetragen.

(5) Das Bachelor-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann.

(6) Prüfungsleistungen können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG NRW in Verbindung mit der Zugangs- und/oder Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule ersetzt werden.

(7) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung und die konkreten Lernziele der Lehrveranstaltung sind aufgrund der Lehr- und Lernformen nur mit der Teilnahme der Studierenden erreichbar. Mit der Anordnung zur verpflichtenden Teilnahme ist ebenfalls festzulegen, welche Mindestpräsenz zur Erreichung des Lernziels notwendig ist und ob und ggf. wie Versäumnisse ausgeglichen werden können. Die Festlegung einer Mindestpräsenz an der Lehrveranstaltung von mehr als 80 % soll nicht bestimmt werden. Soweit dies nicht in dieser Prüfungsordnung für ein bestimmtes Modul geregelt ist, beschließt der Fachbereichsrat die Anordnung der verpflichtenden Teilnahme und ihre konkreten Bedingungen im Sinne des Satzes 2 für die einzelne Lehrveranstaltung entweder auf Vorschlag des Studienbeirates oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme und ihre konkreten Bedingungen müssen in dem Veranstaltungskommentar gemäß § 8 Abs. 1 veröffentlicht werden.

§ 12a Nachteilsausgleich und angemessene Berücksichtigung besonderer Studienbedingungen

(1) Zu Prüfende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind,

wird auf Antrag durch die Prüfenden ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen werden die Prüfenden durch die Arbeitsstelle Barrierefreies Studium der Hochschule beraten.

(2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch die Prüfenden für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen werden die Prüfenden durch das Familienbüro der Hochschule beraten.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung bzw. studienbegleitenden Leistung bei den Prüfenden zu stellen, die darüber zeitnah zu entscheiden haben. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss (auf Antrag der Studierenden oder Prüfenden). Sowohl die Prüfenden als auch der Prüfungsausschuss können verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.

(4) Haben zu Prüfende gegenüber dem Fachbereich zu betreuende, bis 14 Jahre alte Kinder (bzw. bis zu 18 Jahre alte Kinder mit Behinderung) oder die Pflege oder Betreuung von Angehörigen als Pflegeperson im Sinne von § 19 des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) nachgewiesen oder auf andere Art und Weise gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft gemacht, sind organisatorische Regelungen zu treffen, die diese Bedingungen angemessen berücksichtigen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der oder die zu Prüfende kann von modulzugehörigen Prüfungen bis spätestens eine Woche vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“ oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die zu Prüfende später, als in Absatz 1 vorgesehen, zurücktritt, ohne hinreichende Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne hinreichende Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt.

(3) Die für den Rücktritt oder die Abmeldung später als eine Woche vor der Prüfung oder für das Versäumnis nach Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein

anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Kosten der Hochschule die Vorlage eines Attests einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen und/oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.

(4) Versucht der oder die zu Prüfende, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Ein Plagiat ist ein Täuschungsversuch im Sinne des Absatzes 4. Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. Plagiate sind für eine interne Verwendung aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird dem bzw. der Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so handelt es sich um einen schwerwiegenden und mehrfachen Täuschungsversuch im Sinne von § 63 Abs. 5 Satz 6 HG. In diesem Fall wird der bzw. die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(6) Der oder die zu Prüfende kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 oder 5 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem oder der zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, nachdem dem oder der zu Prüfenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben wurde. Im Übrigen gilt § 63 Abs. 5 HG NRW.

II. Bachelorprüfung

§ 14 Zulassung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf gemäß § 65 HG NRW in dem unter § 1 aufgeführten Bachelor-Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 HG NRW als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in dem unter § 1 aufgeführten Bachelor-Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die in § 14 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. der Kandidat oder die Kandidatin an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelor-Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
- c. der Kandidat oder die Kandidatin an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelor-Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
- d. der Kandidat oder die Kandidatin sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Bachelor-Thesis; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 16 Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium. Die Modulprüfungen gliedern sich jeweils in einen Pflichtbereich und/oder einen Wahlpflichtbereich.

(2) Die modulzugehörigen Prüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der gemäß Studienverlaufsplan in der

Anlage 1 vorgegeben wird. Daraus ergeben sich auch die Creditpoints für die jeweiligen Module.

(3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn insgesamt 210 Creditpoints erreicht sind und die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulprüfungen in den Modulen:

- M1 Mentoring/Coaching	2 CP
- IM Interdisziplinäres Modul	6 CP
- P Propädeutik	10 CP
- G1 Professionelle Identität	12 CP
- G2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld	6 CP
- G3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen	12 CP
- G4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen	6 CP
- G5 Kultur, Ästhetik, Medien	6 CP
- M2 Mentoring/Coaching 2	2 CP
- PM Praxismodul	10 CP
- A1 Professionelle Identität	6 CP
- A2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld	12 CP
- A3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen	6 CP
- A4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen	12 CP
- A5 Kultur, Ästhetik, Medien	12 CP
- SA Modul zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung	30 CP
- WM Wahlmodul	12 CP
- BTB Thesis Begleitmodul	4 CP

2. zwei Modulprüfungen in einem der Schwerpunktmodule

- S1 Schwerpunkt Arbeitsmarkt, Beruflichkeit und Soziale Arbeit	15 CP
- S2 Schwerpunkt Beratung	15 CP
- S3 Schwerpunkt Bewegungs- und Erlebnispädagogik	15 CP
- S4 Schwerpunkt Bildung und Soziale Arbeit	15 CP
- S5 Schwerpunkt Digitale Medien, Massenmedien und computervermittelte Kommunikation	15 CP
- S6 Schwerpunkt Exklusion-Inklusion-Diversity	15 CP
- S7 Schwerpunkt Gesundheit	15 CP
- S8 Schwerpunkt Kulturarbeit/Kulturpädagogik	15 CP
- S9 Schwerpunkt Menschenrechte	15 CP
- S10 Schwerpunkt Soziale Arbeit im demografischen Wandel - Soziale Arbeit mit Älteren	15 CP
- S11 Schwerpunkt Zivilgesellschaft	15 CP
- S12 Schwerpunkt Aktuelle Theorie- und Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit	15 CP

3. - der Bachelor-Thesis BT

12 CP

4. – dem Kolloquium K

2 CP

§ 17 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 abgeschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden dem zu Prüfenden oder der zu Prüfenden die in § 16 Abs. 4 den Modulen zugewiesenen Creditpoints im Prüfungsregister gutgeschrieben.
- (3) Die Prüfer und Prüferinnen sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Creditpoints vorgegebene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.
- (4) In modulzugehörigen Lehrveranstaltungen mit Prüfungen legen die Lehrenden gemäß dieser Prüfungsordnung jeweils Form, Dauer und Umfang der Prüfung fest und geben dies rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 1 bekannt. In modulzugehörigen Lehrveranstaltungen ohne Prüfungen erteilen die Lehrenden zum Abschluss ein Testat.
- (5) Jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, und jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (6) Die zu Prüfenden haben sich zu den Modulprüfungen bis zu einem festzulegenden Termin in einem dafür vorgesehenen Online-Portal anzumelden. In Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan für bestimmte Prüfungen ersatzweise ein schriftliches Anmeldeverfahren vorsehen. Für eine bestimmte Prüfung ist in einem Semester eine Anmeldung nur in einer Lehrveranstaltung zu einem Prüfungsversuch möglich. Sind die in den Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge festgelegten Voraussetzungen der jeweiligen Prüfungen nicht erfüllt, wird die Online-Anmeldung verweigert. Im Fall der Verweigerung einer Anmeldung können Studierende diese Verweigerung beim Prüfungsausschuss anfechten. Zur Prüfung angemeldete Studierende, die in keiner in den Veranstaltungskommentaren gemäß § 8 Abs. 1 für diese Prüfung vorgesehenen Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 8 angemeldet sind, werden von der Prüfung im Online-Portal wieder abgemeldet. Das weitere Anmeldeverfahren regelt der Fachbereichsrat und es wird in den Veranstaltungskommentaren gemäß § 8 Abs. 1 bekannt gegeben. Die Sätze 1 bis 7 gelten auch für Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 5.
- (7) Die in der Anmeldung gewählten Lehrveranstaltungen sind mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt. Im Falle einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem Modul mit Wahlmöglichkeiten kann diese Prüfung einmal im Verlauf des Studiums durch eine andere Prüfung im gleichen Modul ersetzt werden.
- (8) Die einzelnen Prüfungen sind bestimmten Lehrveranstaltungen direkt zugeordnet. Die Aufteilung der Prüfungen auf die Module und die Studienphasen ergibt sich aus dem Prüfungsplan in Anlage 2.
- (9) In der Studieneingangsphase werden die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen mit dem Ergebnis „bestanden“ bewertet.

(10) In der Studienaufbau- und -abschlussphase werden die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen mit Noten gemäß § 28 Abs. 3 differenziert bewertet.

(11) Ort und Zeit der Prüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und den Studierenden in der nach Absatz 8 zugeordneten Lehrveranstaltung mitgeteilt.

(12) Die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den Mentoring-Veranstaltungen, im Bachelor Thesis Begleitmodul, im Praxismodul, im Anerkennungsmodul und im Wahlmodul werden mit dem Ergebnis „bestanden“ bewertet.

(13) Der und die zu Prüfende haben die Pflicht, dem Prüfer oder der Prüferin oder der aufsichtführenden Person auf Verlangen ihre Identität mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

(14) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 18 Modul-Prüfungsformen

Modul-Prüfungen sind mündliche Prüfungen (§ 19), Klausurarbeiten (§ 20) und besondere Prüfungsleistungen (§ 21).

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende in der Form des Vortrags oder Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden gemäß § 10 Abs.1 Satz 4 durchgeführt, der oder die das Protokoll führt. Die Dauer der mündlichen Prüfung als Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Mündliche Prüfungen im interdisziplinären Modul werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist dem oder der Geprüften jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 20 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er oder sie in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den

jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.

(2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.

(3) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.

(4) Bei Mischklausuren sind der Anteil der Multiple-Choice-Aufgaben und der Anteil anderer Aufgaben an der Bewertung vor der Prüfung durch den Prüfer oder die Prüferin festzulegen. Die Bewertung der im Multiple-Choice-Verfahren erbrachten Prüfungsleistung erfolgt nach dem in Anlage 4 der Prüfungsordnung geregelten Verfahren. Bei Mischklausuren richtet sich die Bewertung der gesamten Prüfungsleistung nach dem in Anlage 4 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Verfahren, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 der Anlage 4 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO) in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.

§ 21 Besondere Prüfungsleistungen

(1) Besondere Prüfungsleistungen sind z. B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle und Präsentationen. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden.

(2) In den besonderen Prüfungsleistungen soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er oder sie die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.

(3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von dem oder der Prüfenden dem oder der zu Prüfenden in der Regel nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht in derselben Lehrveranstaltung wiederholt werden.

§ 22 Praxisanteile

(1) Die Praxisanteile des Studiums bestehen aus dem Praxismodul in der Studienaufbauphase sowie dem Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung in der Studienabschlussphase.

(2) In den Praxisanteilen gemäß Absatz 1 finden drei Prüfungen statt, deren Anforderungen sich aus der Anlage 3 ergeben.

(3) Im Anerkennungsmodul wird der oder die Studierende auf der Basis eines vom Fachbereich genehmigten Vertrages zwischen dem oder der Studierenden und der jeweiligen Praxisstelle tätig.

(4) Die erfolgreiche Ableistung des Anerkennungsmoduls wird durch eine Bescheinigung der Praxisstelle nachgewiesen.

(5) Das Modul zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 23 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der oder die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowohl in ihren modulbezogenen Einzelheiten als auch in den kompetenzübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit.

(3) Jede nach § 10 Abs. 1 prüfungsberechtigte Professorin, jeder prüfungsberechtigte Professor und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind zur Betreuung der Thesis berechtigt. Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch andere, deren Qualifikation dem § 65 Abs. 1 HG NRW entspricht, zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch eine oder einen der für die betroffenen Module zuständigen Professorinnen, Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben betreut werden kann.

(4) Der oder die zu Prüfende kann den Betreuer oder die Betreuerin, den weiteren Prüfer oder die weitere Prüferin und das Thema der Bachelor-Thesis vorschlagen.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei zu Prüfenden zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen oder der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium bilden jeweils eine Prüfung.

(7) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Zulassung zur Bachelor-Thesis

(1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer 180 Creditpoints erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die gem. Absatz 1 bestandenen Module beizufügen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 25 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Thema der Bachelor-Thesis verbindlich fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema der oder dem zu Prüfenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder die zu Prüfende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält.

(2) Das Thema der Thesis kann innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben oder im Einvernehmen von zu Prüfenden und dem Betreuer oder der Betreuerin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses geändert werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 23 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der oder die zu Prüfende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Danach ist ein Rücktritt mit triftigem Grund möglich; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis beträgt elf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu drei Wochen verlängern.

(4) In besonderen Härtefällen einer zeitlich begrenzten Verhinderung gemäß § 12a Abs. 1 S. 1 oder Abs. 4 kann auch eine Verlängerung über den in Absatz 3 Satz 3 festgelegten Zeitraum hinaus gewährt werden, soweit damit das Ziel der Prüfung gemäß § 23 Abs. 1 noch erreicht werden kann. Ist dieses Ziel in einer angemessenen Zeit aufgrund einer Prüfungsunfähigkeit nicht mehr erreichbar, ist ein Rücktritt gemäß § 13 Abs. 3 möglich.

§ 26 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß in je drei gedruckten und drei elektronischen Fassungen in einem gängigen Dateiformat, das auch das Kopieren und Drucken des Textes erlaubt, auf einem mobilen Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.

(2) In der Arbeit hat der oder die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Bachelor-Thesis oder den gem. § 23 Abs. 5 gekennzeichneten Teil der Bachelor-Thesis selbstständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Bachelor-Thesis ist von zwei vom Prüfungsausschuss zu benennenden Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Eine dieser Personen muss eine Professorin oder ein Professor sein und eine dieser Personen soll die Prüferin oder der Prüfer sein, die oder der die Thesis betreut hat.

(4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Thesis gemäß § 28 Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der Noten 2,0 nicht übersteigt. Ist die Differenz der Noten größer als 2,0 setzt der Prüfungsausschuss einen weiteren Professor oder eine weitere Professorin als Prüfer oder als Prüferin ein, wobei die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet wird.

(5) Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen und auf Antrag mündlich zu erläutern.

§ 27 Kolloquium

(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der oder die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis und ist selbstständig gemäß § 28 Abs. 3 zu bewerten.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer 208 Creditpoints erworben hat.

(3) Wurde der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium bereits mit dem Zulassungsantrag zur Bachelor-Thesis gestellt, so erfolgt die Zulassung ohne weiteren Antrag zum nächsten Kolloquiumstermin.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung erklärt der oder die zu Prüfende, ob der Anwesenheit von Zuhörenden zugestimmt wird.

(5) Das Kolloquium findet als mündliche Prüfung durch die an der Bachelor-Thesis beteiligten Prüfer oder Prüferinnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel für jeden zu Prüfenden 30 Minuten.

§ 28 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden gem. § 17 Abs. 9, 10 und 11 durch die Bewertung 'bestanden', „nicht bestanden“ oder mit Noten gemäß Absatz 3 differenziert beurteilt. Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit 'bestanden' bewertet, wenn sie den Mindestanforderungen genügt.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Aus den Noten der Prüfungsleistungen in jedem Modul wird die Modulnote gebildet. Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut‘, ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut‘, ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend‘, ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend‘, ein rechnerischer Wert über 4,0 die Note „nicht ausreichend‘. Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der fünf Aufbaumodule A1 bis A5 mit jeweils 9%, die Noten der beiden Schwerpunktmodule mit jeweils 15%, die Note der Bachelor-Thesis mit 20% und die Note des Kolloquiums mit 5% gewichtet.

(8) Die Gesamtnote wird im Bachelor-Zeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten 10% erhalten den ECTS-Grad A

die nächsten 25% erhalten den ECTS-Grad B

die nächsten 30% erhalten den ECTS-Grad C

die nächsten 25% erhalten den ECTS-Grad D

die nächsten 10% erhalten den ECTS-Grad E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. die Noten der studienbegleitenden Module der Studienaufbauphase und Studienabschlussphase,
2. das Thema und die Note der Bachelor-Thesis,
3. die Note des Kolloquiums,
4. die nach § 28 Abs. 7 gebildete Gesamtnote,
5. die nach § 7 anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen eines Auslandsstudiums.

(2) Das Bachelor-Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(3) Das Bachelor-Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 7 angerechnet wurden, sind im Zeugnis entsprechend kenntlich zu machen.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden zu Prüfenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des

Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 30 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union, dem Council of Europe und der UNESCO/CEPES ausgestellt und durch ein „Transcript of Records“ ergänzt, in dem der individuelle Studienverlauf der Absolventin bzw. des Absolventen dokumentiert wird. Das „Diploma Supplement“ wird in einer deutschsprachigen und einer englischsprachigen Ausfertigung ausgehändigt. Das „Transcript of Records“ enthält für alle erfolgreich absolvierten Module den Namen der Prüfenden, die Titel der jeweiligen Module, die Titel der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen, die vergebenen Creditpoints und die entsprechenden Prüfungsnoten. Das „Transcript of Records“ wird in einer deutschsprachigen Ausfertigung, in der unter anderem die Titel der einzelnen Lehrveranstaltungen verzeichnet sind, und einer englischsprachigen Ausfertigung, die Modultitel, Qualifikationsziele der Module, Modulnoten und erworbene Creditpoints ausweist, ausgegeben. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (OS-Abschnitt 8) wird der zwischen Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt § 29 Abs. 2 und 3.

§ 31 Bachelorurkunde

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine zweisprachige (deutsch und englisch) Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Über die Verleihung der staatlichen Anerkennung wird eine eigene Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem oder der Geprüften auf Antrag Einsicht in sein oder ihr Prüfungsregister (§ 8 Abs. 2) und die auf die Prüfungsleistungen bezogenen schriftlichen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten der Bachelor-Prüfung ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene

Bachelor-Prüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Geprüften zuvor erklären, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlassen. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsverfahren bleibt hiervon unberührt. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der oder die Geprüfte bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezogen hat, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der oder die Geprüfte die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Dem oder der Geprüften wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Das unrichtige Bachelor-Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelor-Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 34 Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss; die beteiligten Prüfenden sind zu hören.

§ 35 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang gemäß § 1 des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf tritt am 01.09.2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten des Bachelor-Studiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten nur die Bestimmungen des § 9. Sie werden auf Antrag in den gesamten Geltungsbereich dieser

Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG NRW anerkannt. Die Prüfungsordnung vom 16.09.2010 wird zum Ende des Wintersemesters 2019/20 außer Kraft treten. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

(3) § 12 Abs. 7 ist erst mit Wirkung zum Sommersemester 2021 anwendbar.

(4) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Es gilt die Anlage 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO)

Anlage 3: Modulhandbuch

Es gilt die Anlage 3 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO)

Anlage 4: Multiple-Choice Prüfungen

Es gilt die Anlage 4 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO)

Anlage 1: Studienverlaufsplan (Teilzeit)

Semester	Phase	Module / Veranstaltungen / Prüfungen				SWS	CP	
1.	Studien- eingangs- phase	G1 Professionelle Identität 8 SWS / 12 CP		P Propädeutik 4 SWS / 4 CP	M1 Ment. 2 SWS / 2 CP	14	18	
		G1.1	G1.2	P.1	M1.1			
2.		G2 Menschliche Entwickl. im sozialen Umfeld 4 SWS / 6 CP	G4 Rechtl., sozialpolit. inst. und sozialwirt. Beding. 4 SWS / 6 CP		P Propädeutik (FORTSETZUNG): + 4 SWS / 6 CP		12	18
		G2.1	G4.1	G4.2	P.2			
3.		G3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen 8 SWS / 12 CP			G5 Kultur, Ästhetik, Medien 4 SWS / 6 CP		12	18
		G4.1	G4.2	G5.1	G5.2			
4.	Studien- aufbau- phase	IM Interdisziplinäres Modul 4 SWS / 6 CP	PM Praxismodul 2 SWS / 224 STUNDEN PRAXIS / 10 CP			M2 Ment. 2 SWS / 2 CP	8	18
		IM.1	PM.1			M2.1		
5.		A1 Professionelle Identität 4 SWS / 6 CP	A2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld 8 SWS / 12 CP				12	18
		A1.1	A2.1	A2.2				
6.		A3 Gesellschaftl. Struktu- ren und Entwicklungen 4 SWS / 6CP	A4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und so- zialwirtschaftliche Bedingungen 8 SWS / 12 CP				12	18
		A3.1	A4.1	A4.2				

7.		Sx Schwerpunktmodul (Auswahl S1 - S11) 4 SWS / 5 CP	A5 Kultur, Ästhetik, Medien 8 SWS / 12 CP	12	17	
		Sx.1	A5.1	A5.2		
8.		Sx Schwerpunktmodul (Auswahl S1 - S11) 8 SWS / 10 CP	Sy Schwerpunktmodul (Auswahl S1 - S11) 4 SWS / 5 CP	12	15	
		Sx.2	Sx.3	Sy.1		
9.	Studi- enab- schluss- phase	WM Wahlmodul 4 SWS / 6 CP	Sy Schwerpunktmodul (Auswahl S1 - S11) + 8 SWS / 10 CP	12	16	
		WM.1	Sy.2	Sy.3		
10.		SA Staatliche Anerkennung 4 SWS / 345 STUNDEN PRAXIS / 18 CP			4	18
		SA.1 (Praktikum, freie Einteilung der Stunden)		SA.2 (Begleit.)		
11.		WM Wahlmodul (FORTSETZUNG) + 4 SWS / 6 CP	SA Staatliche Anerkennung (FORTSETZUNG) + 295 STUNDEN PRAXIS / 12 CP		4	18
		WM.2	SA.1 (Praktikum FORTSETZUNG)			
12.		BTB Thesis Begleit. 2 SWS / 4 CP BTB	BT Bachelor Thesis 12 CP BT	K Kolloq. 2 CP K	4	18

Anlage 2: Prüfungsplan der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO)

Module der Studieneingangsphase	Prüfungen/Veranstaltungen	SWS	CP
M1 Mentoring/Coaching.....	Prüfung M1.1	2	2
		2	2
P Propädeutik.....	Prüfung P.1	4	4
	Prüfung P.2	4	6
		8	10
IM Interdisziplinäres Modul	Prüfung IM	4	6
		4	6
G1 Professionelle Identität.....	Prüfung G1.1	4	6
	Prüfung G1.2	4	6
		8	12
G2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld	Prüfung G2.1	4	6
		4	6
G3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen.....	Prüfung G3.1	4	6
	Prüfung G3.2	4	6
		8	12
G4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und	Prüfung G4.1	2	3
sozialwirtschaftliche Bedingungen	Testat G4.2	2	3
		4	6
G5 Kultur, Ästhetik, Medien	Testat G5.1	2	3
	Prüfung G5.2	2	3
		4	6
Module der Studienaufbauphase	Prüfungen	SWS	CP
M2 Mentoring/Coaching.....	Prüfung M2.1	2	2
		2	2
PM Praxismodul.....	Prüfung PM.1	2	10
		2	10
A1 Professionelle Identität	Prüfung A1.1	4	6
		4	6
A2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld.....	Prüfung A2.1	4	6
	Prüfung A2.2	4	6
		8	12
A3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen	Prüfung A3.1	4	6
		4	6
A4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und.....	Prüfung A4.1	4	6
sozialwirtschaftliche Bedingungen	Prüfung A4.2	4	6
		8	12
A5 Kultur, Ästhetik, Medien.....	Prüfung A5.1	4	6
	Prüfung A5.2	4	6
		8	12
Sx Erstes Schwerpunktmodule (x: Auswahl aus S1 bis S11).....	Prüfung Sx.1	4	5
	Prüfung Sx.2	4	5
	Prüfung Sx.3	4	5
		12	15
Sy Zweites Schwerpunktmodule (y: Auswahl aus S1 bis S11)	Prüfung Sy.1	4	5
	Prüfung Sy.2	4	5
	Prüfung Sy.3	4	5
		12	15

Module der Studienabschlussphase	Prüfungen	SWS	CP
SA Staatliche Anerkennung	Prüfung SA.1 (Praxis)	-	26
	<u>Prüfung SA.2 (Begl.)</u>	<u>4</u>	<u>4</u>
		4	30
WM Wahlmodul.....	Prüfung WM.1	4	6
	<u>Prüfung WM.2</u>	<u>4</u>	<u>6</u>
		8	12
BTB Thesis-Begleitmodul	<u>Prüfung BTB</u>	<u>2</u>	<u>4</u>
		2	4
BT Bachelor-Thesis	<u>Prüfung BT</u>	<u>-</u>	<u>12</u>
		-	12
K Kolloquium.....	<u>Prüfung K</u>	<u>-</u>	<u>2</u>
		-	2

Anlage 3: Modulhandbuch der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO)

Begriffsklärung	2
1. Module der Eingangsphase.....	3
1.1 Allgemeine Module der Eingangsphase.....	3
M 1 Mentoring / Coaching	3
P Propädeutik / Projekt.....	4
IM Interdisziplinäres Modul	6
1.2 Grundmodule.....	7
G 1 Professionelle Identität	7
G 2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld.....	8
G 3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen	9
G 4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen.....	10
G 5 Kultur, Ästhetik, Medien	11
2. Module der Aufbauphase.....	12
2.1 Allgemeine Module der Aufbauphase.....	12
M 2 Mentoring / Coaching	12
PM Praxismodul	13
2.2 Aufbaumodule	14
A 1 Professionelle Identität.....	14
A 2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld	15
A 3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen.....	16
A 4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen	18
A 5 Kultur, Ästhetik, Medien	19
2.3 Schwerpunktmodule	19
S 1 Schwerpunkt Arbeitsmarkt, Beruflichkeit und Soziale Arbeit.....	19
S 2 Schwerpunkt Beratung	21
S 3 Schwerpunkt Bewegungs- und Erlebnispädagogik	23
S 4 Schwerpunkt Bildung und Soziale Arbeit	25
S 5 Schwerpunkt Digitale Medien, Massenmedien und computervermittelte Kommunikation.....	26
S 6 Schwerpunkt Exklusion-Inklusion-Diversity.....	28
S 7 Schwerpunkt Gesundheit	30
S 8 Schwerpunkt Kulturarbeit/Kulturpädagogik	31
S 9 Schwerpunkt Menschenrechte	33
S 10 Schwerpunkt Soziale Arbeit im demografischen Wandel – Soziale Arbeit mit Älteren	35
S 11 Schwerpunkt Zivilgesellschaft	38
S 12 Schwerpunkt Aktuelle Theorie- und Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit.....	38
definiert.	
3. Abschlussphase.....	41
SA Modul zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung.....	41
WM Wahlmodul	42
BTB Bachelor-Thesis-Begleitmodul.....	44
BT Bachelor-Thesis.....	45
K Kolloquium	46

Begriffsklärung

Lehrgebiete im Sinne dieser Prüfungsordnung sind: Behindertenpädagogik, Didaktik sowie Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften, Politikwissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaften, Sozialmedizin, Sozialphilosophie, Soziologie, Verwaltung und Organisationswissenschaft sowie Kultur, Ästhetik, Medien mit den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, Neue Medien, Performative Künste, Video.

1. Module der Eingangsphase

1.1 Allgemeine Module der Eingangsphase

M 1 Mentoring / Coaching				
Studienphase		Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Eingangsphase		52 h	2 CP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Pflichtbereich: Eine Veranstaltung: Mentoring / Coaching – 2 SWS (Prüfung M1.1)	Kontaktzeit 26 h	Selbststudium 26 h	Creditpoints 2 CP
2	Lehrformen Gruppenpädagogische Methoden, aktivierende Methoden wie handlungsorientiertes Lernen, Rollenspiele, Präsentationsübungen, Beratungsmethoden			
3	Gruppengröße 35 – verbindlich			
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse des Studienaufbaus und der Prüfungsbedingungen <u>Methodenkompetenzen:</u> (Selbst-)Organisationsfähigkeit, Medienkompetenz, Lernkompetenz, interdisziplinäres Denken, Fähigkeiten der Informationsrecherche und -verarbeitung sowie Problemlösungsfähigkeit <u>Sozialkompetenzen:</u> Kontaktfähigkeit, Präsentations- und Mitteilungsfähigkeit, Verstehenskompetenzen, Moderationsfähigkeit, Konflikt- inkl. Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstkritikfähigkeit, Stressbewältigungsfähigkeit, Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
5	Inhalte Alle Frage- und Problemstellungen der Studierenden zu Studienablauf und -aufbau, Prüfungsbedingungen sowie zu allgemeinen Themen des Studiums und der persönlichen, sozialen und ökonomischen Situation der Studierenden			
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine			
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistung M1.1			
10	Stellenwert der Note in der Endnote Keiner			
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Wintersemester			
	Sonstige Informationen Dieses Modul sichert nicht nur eine kontinuierliche Beratung und Unterstützung der Studierenden während des gesamten Studienverlaufs zur Vermeidung von Studienabbrüchen, sondern es ist vor allem von zentraler Relevanz zur Förderung der Methoden-, Sozial- und Subjektkompetenzen der Studierenden. Deshalb werden vor allem nur diese Kompetenzen in den geforderten Prüfungsleistungen evaluiert.			

P Propädeutik / Projekt					
Studienphase Eingangsphase		Arbeitsaufwand 260 h	Creditpoints 10 CP	Dauer 2 Semester	
1	Lehrveranstaltungen Pflichtbereich: Eine Propädeutik-Veranstaltung zu den folgenden Schwerpunkten: a) Einführung in die Methoden und Techniken wissenschaftliches Arbeitens b) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung c) Konzeptarbeit d) Moderations- und Präsentationstechniken in Studium und Praxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik 1. Teil – 4 SWS (Prüfung P.1) 2. Teil – 4 SWS (Prüfung P.2)	Kontaktzeit 52 h 52 h	Selbststudium 52 h 104 h	Creditpoints 4 CP 6 CP	
2	Lehrformen Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, Forschungs- und Schreibwerkstätten, kleine Forschungsvorhaben der empirischen Sozialforschung, Feldstudien				
3	Gruppengröße 35 – verbindlich				
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Grundkenntnisse in Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und empirischer Sozialforschung, zur Konzeptentwicklung sowie zur Moderation und Präsentation bzw. Vortragsgestaltung, grundlegende Kenntnisse und kritische Reflexionsfähigkeit zur Kulturgebundenheit und Universalität menschlichen Verhaltens <u>Methodenkompetenzen:</u> Basisfertigkeiten in grundlegenden Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der empirischen Sozialforschung / Feldforschung sowie Fertigkeiten zur Konzeptentwicklung, Moderation und Präsentation bzw. Vortragsgestaltung, Fertigkeiten der kultursensiblen Kommunikation <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeit zur Teamarbeit, Fähigkeit zur Aktion und Kommunikation im wissenschaftlichen Feld, Fähigkeit zur respektvollen, gesellschaftlich sensiblen und aktivierenden Datensammlung bei Menschen, grundlegende Fähigkeiten zur interkulturellen Verständigung <u>Subjektkompetenzen:</u> Reflexion der eigenen Rolle als angehende WissenschaftlerIn, Reflexion der eigenen kulturgebundenen Identität und Performanz, Toleranz und Gerechtigkeit als Basistugenden einer Welt kultureller Vielfalt				
5	Inhalte Techniken und Methoden wissenschaftlicher Arbeit, Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung, Methoden der Konzeptentwicklung, Moderations- und Präsentationstechniken, kulturwissenschaftliche Grundlagen aus unterschiedlichen Fachgebieten				
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik				
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT				
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistungen P.1 und P.2				
10	Stellenwert der Note in der Endnote Keiner				
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester				

Sonstige Informationen

Im 1. Teil sollen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens gelegt werden. Diese sollen im 2. Teil zur Bearbeitung konkreter Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben eingesetzt werden, damit die Studierenden in ihren wissenschaftlichen Handlungskompetenzen gefördert werden können. Deshalb wird im 2. Teil das handlungsorientierte Lernen in besonderem Maße gestärkt, was sich auch in dem erhöhten Arbeitsaufwand des Selbststudiums ausdrückt.

Der zweite Teil kann nur nach Abschluss des ersten Teils belegt und die Prüfung P.2 erst nach der Prüfung P.1 abgelegt werden.

IM Interdisziplinäres Modul			
Studienphase		Arbeitsaufwand	Creditpoints
Eingangsphase		156 h	6 CP
1	Lehrveranstaltungen Pflichtbereich: Eine Veranstaltung zur Einführung in ein Arbeits- bzw. Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik aus interdisziplinärer Sicht – 4 SWS (Prüfung IM)	Kontaktzeit 52 h	Selbststudium 104 h
			Creditpoints 6 CP
2	Lehrformen Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeiten		
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße		
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Grundkenntnisse aus zwei Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten zu ausgewählten Arbeits- bzw. Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kenntnisse zur grundlegenden Interdisziplinarität der Disziplin und Profession Sozialarbeit/Sozialpädagogik <u>Methodenkompetenzen:</u> Grundlegende Fähigkeiten zu interdisziplinären Analysen, Reflexionen und Gestaltungsvorschlägen zu Arbeits- oder Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik <u>Sozialkompetenzen:</u> Verstehens- und Mitteilungskompetenzen <u>Subjektkompetenzen:</u> Erste Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, Entwicklung von Toleranz und Gerechtigkeit als Basistugenden einer multikulturellen Welt		
5	Inhalte Grundlagen (1) aus zwei Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten zu einem exemplarischen Arbeits- bzw. Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und (2) zur grundlegenden Interdisziplinarität der Disziplin und Profession Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine		
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpoints Bestandene Prüfungsleistung IM		
10	Stellenwert der Note in der Endnote Keiner		
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester		
	Sonstige Informationen Dieses Modul trägt mit seinen von interdisziplinären Teams durchgeführten Lehrveranstaltungen dem fachbereichsspezifischen Profilelement der Interdisziplinarität in besonderem Maße Rechnung.		

1.2 Grundmodule

G 1 Professionelle Identität				
Studienphase Eingangsphase		Arbeitsaufwand 312 h	Creditpoints 12 CP	Dauer 1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen Pflichtbereich: Eine Veranstaltung: Methodisches Handeln – 4 SWS (Prüfung G 1.1) Wahlpflichtbereich: Eine Veranstaltung: aus den Erziehungswissenschaften oder Behindertenpädagogik – 4 SWS (Prüfung G 1.2)	Kontaktzeit 52 h 52 h	Selbststudium 104 h 104 h	Creditpoints 6 CP 6 CP
2	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, praktische Übungen, Fallarbeiten, Referate und Präsentationen, Praxisbesuche, Exkursionen, Projektarbeiten			
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße			
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Die Basis professioneller Identität und begründeten professionellen Handelns in der Sozialpädagogik / Sozialarbeit kennen lernen und auf erste Praxiserfahrungen übertragen können <u>Methodenkompetenzen:</u> Kenntnis, Beherrschung und Fähigkeit zur begründeten Anwendung erster Ansätze professionellen methodischen Handelns in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik in der Arbeit mit Einzelnen, Gruppen und Gemeinwesen, in Gesellschaft und Institutionen <u>Sozialkompetenzen:</u> Einübung grundlegender Fertigkeiten zum reflexiven Beziehungsaufbau mit KlientInnen, Teamfähigkeit, Grundlagen des Agierens in gesellschaftlichen und institutionellen Strukturen <u>Subjektkompetenzen:</u> Erste Schritte zur reflexiven Entwicklung einer eigenen professionellen Ausrichtung im Rahmen von Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Auseinandersetzung mit dem Helfen als Beruf			
5	Inhalte Grundlagen der Planung, Durchführung und Evaluation lebenslanger Lern- und Entwicklungsprozesse, Grundlagen der Förderung und Unterstützung von individuellen und kollektiven Aneignungsprozessen im Sinne eines Empowerment, ausgewählte Methoden zur Hilfe in individuellen und kollektiven Krisen und Notlagen, Methoden zur Verbesserung gesellschaftlicher Strukturen und Chancen, Helfen als Beruf – Chancen und Risiken			
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine			
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn bestandene Prüfungsleistungen G 1.1 und G 1.2			
10	Stellenwert der Note in der Endnote Keiner			
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester			

G 2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld				
Studienphase Eingangsphase		Arbeitsaufwand 156 h	Creditpoints 6 CP	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Wahlpflichtbereich: Eine Veranstaltung zu den Grundlagen der Psychologie, Erziehungswissenschaften oder Sozialmedizin – 4 SWS (Prüfung G 2.1)	Kontaktzeit 52 h	Selbststudium 104 h	Creditpoints 6 CP
2	Lehrformen Wechsel von darbietenden und aktivierenden Lehr-Lern-Methoden, Vorträge, Diskussionen, Übungseinheiten			
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße			
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Fachkenntnisse zu multifaktoriellen Erklärungsmodellen menschlicher Entwicklung im sozialen Kontext (u.a. im Migrationskontext, in theoretischen und empirischen Ansätzen der Genderforschung), Kompetenzen im Hinblick auf die Verwendung grundlegender Fachbegriffe. Selektion fachbezogener Inhalte unter dem Aspekt der Relevanz für Studium und berufliche Praxis von Sozialarbeit/Sozialpädagogik <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur systematischen und eigenständigen Erarbeitung spezifischer, problembezogener und fachübergreifender Inhalte <u>Sozialkompetenzen:</u> Kommunikative Kompetenzen (u.a. im Rahmen interkultureller Kommunikation oder bei Missverständnissen und Konflikten im Geschlechterverhältnis), Präsentations- und Kooperationsfähigkeit. Sensibilität für Doing-gender-Prozesse <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexive Fähigkeiten, Umgang mit Komplexität			
5	Inhalte Entwicklungs-, Lern-, Sozial- und Klinische Psychologie, Sozialisationstheorien, Sozialmedizin, insbes. aus den Bereichen Public Health und Sozialpsychiatrie, Interkulturelle Pädagogik, Migrationssozialarbeit, Erwachsenenbildung, Gruppenpädagogik, Pädagogik der Kindheit			
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine			
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn bestandene Prüfungsleistung G2.1			
10	Stellenwert der Note in der Endnote Keiner			
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester			

G 3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Eingangsphase	312 h	12 CP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium
	Wahlpflichtbereich: Zwei Veranstaltungen aus den Lehrgebieten Soziologie, Politikwissenschaft oder Sozialphilosophie. Dabei müssen zwei der drei genannten Lehrgebiete gewählt werden – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung G3.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung G3.2) Die Veranstaltungen können als kombinierte Veranstaltungen (2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung) angeboten werden.	52 h 52 h	104 h 104 h
			6 CP 6 CP
2	Lehrformen Vorlesungen, Seminare mit Referaten und Diskussionen, Übungen mit Gruppenarbeiten		
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße		
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit zur gesellschaftlichen Funktion und zur moralischen Orientierung von Sozialarbeit/Sozialpädagogik; soziologische, sozialphilosophische und politikwissenschaftliche Grundkenntnisse <u>Methodenkompetenzen:</u> Recherche und Verarbeitung von Fachliteratur, Recherche von Informationen und statistischen Daten, Schreiben eines wissenschaftlichen Berichts, Halten eines Referats <u>Sozialkompetenzen:</u> Diskussionskompetenz, Präsentationskompetenz <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstwirksamkeitsüberzeugung, Selbstorganisation, Teamfähigkeit		
5	Inhalte Gesellschaftstheoretische, sozialphilosophische und politikwissenschaftliche Grundbegriffe zur Analyse gesellschaftlicher Strukturen und Entwicklungen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Probleme und einer gegensteuernden Sozialpolitik; Grundbegriffe, analytische Ansätze und Methoden zur Konzeption und Reflexion professionellen Handelns; Sensibilisierung für soziale Probleme und Kompetenz zur Reflexion sozial- und gesellschaftspolitischer Lösungsstrategien; ethische Grundbegriffe und Begründungsmethoden, insbesondere zum Verständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine		
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn bestandene Prüfungsleistung G3.1 und G3.2		
10	Stellenwert der Note in der Endnote Keiner		
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester		
	Sonstige Informationen Im Selbststudium ist jeweils eine Hälfte der angegebenen Stunden für die Vor- und Nachbereitung sowie das Literaturstudium und die zweite Hälfte für den Aufwand für Prüfungsleistungen vorgesehen.		

G 4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Eingangsphase	156 h	6 CP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium
	Pflichtbereich: Eine Veranstaltung: Einführung in rechtliche Grundlagen wie Sozialrecht, Familienrecht, Strafrecht oder Jugendhilferecht – 2 SWS (Prüfung G 4.1)	26 h	52 h
	Eine Veranstaltung: Einführung in Wohlfahrtsverbände, Sozialverwaltung und Sozialpolitik in der Produktion Sozialer Wohlfahrt – 2 SWS (Testat G 4.2)	26 h	52 h
2	Lehrformen Wechsel von darbietenden und aktivierenden Lehr-Lern-Methoden wie: E-Learning, Vorlesung, Seminar, Übung, Projekt, Hospitation, Exkursion		
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße		
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse rechtswissenschaftlicher, rechtspolitischer, organisationssoziologischer und sozialpolitischer Grundlagen; kritische Analyse gesellschaftlicher und institutioneller Strukturen und Normen bei der Benennung gesellschaftlicher Problemlagen <u>Methodenkompetenzen:</u> Rechtserfassungs- und Rechtsanwendungskompetenz, Sachverhaltsanalyse, Fallbearbeitung und gutachterliche Stellungnahme; Struktur- und Organisationsanalyse sowie strategische Handlungskompetenz mit Blick auf Organisationsentwicklungen sozialer Dienste <u>Sozialkompetenzen:</u> Argumentations-, Entscheidungs-, Überzeugungskompetenz; Befähigung zur Wahrnehmung und Durchsetzung von Interessen <u>Subjektkompetenzen:</u> Professionelles Selbstverständnis in der „Produktion von Wohlfahrt“, in der Justiz sowie in der Kooperation mit anderen Professionen, Umgang mit Rollen- und Funktionskonflikten		
5	Inhalte Grundlagen von Menschen- und Grundrechten, Verfassungssystem, Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminologie, Kindschafts- und Familienrecht, Jugendhilferecht sowie Sozial- und Verwaltungsrecht; Entwicklung von Analyse- und Handlungskompetenzen hinsichtlich der Entstehungs- und Bestandsbedingungen sozialwirtschaftlicher Organisationen auf der Makro-, Meso- und Mikroebene, der Leistungsbeziehungen zwischen staatlichen, freigemeinnützigen und privaten Trägern, der Rolle der KlientInnen und KoproduzentInnen sozialer Dienstleistungen sowie der Entscheidungsstrukturen und -prozesse bei der Ausgestaltung von sozialer Arbeit auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine		
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpoints Bestandene Prüfungsleistung G 4.1 und Testat der Lehrveranstaltung G 4.2		
10	Stellenwert der Note in der Endnote Keiner		
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester		

G 5 Kultur, Ästhetik, Medien				
Studienphase Eingangsphase		Arbeitsaufwand 156 h	Creditpoints 6 CP	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Pflichtbereich: Eine Veranstaltung (Vorlesung) zu den Grundlagen in Kultur, Ästhetik, Medien – 2 SWS (Testat G 5. 1) Wahlpflichtbereich: Eine interdisziplinäre Veranstaltungen aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, Neue Medien, Performative Künste, Video – 2 SWS (Prüfung G 5.2)	Kontaktzeit 26 h 26 h	Selbststudium 52 h 52 h	Creditpoints 3 CP 3 CP
2	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminare mit Referaten und Praxiseinheiten, Übungseinheiten, Exkursionen			
3	Gruppengröße 175 im Pflicht- und 40 im Wahlpflichtbereich – Richtgröße			
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse der grundlegenden Dimensionen des Lehrgebiets „Kultur, Ästhetik, Medien“ erkennen und anwenden können. Interdisziplinäre Aspekte der Fachdisziplinen (Bewegung, Kunst, Literatur, Theater, Musik und Digitale Medien) erleben und reflektieren können. <u>Methodenkompetenzen:</u> Grundlagenkompetenz kulturpädagogischer Arbeitsweisen unter Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten. Methoden interdisziplinärer Kulturarbeit. <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeit zur Diskussion, Kommunikation und Interaktion, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Ästhetische Wahrnehmungsfähigkeit, Fähigkeit zum authentischen Ausdruck, Selbst- und Fremdwahrnehmungsfähigkeit			
5	Inhalte Grundlagen der Kultur- und Medientheorie, Interdisziplinäre Dimensionen/Theorien von Kultur, Ästhetik, Medien (z. B. Konzepte der ästhetischen Bildung, Modelle der Kreativitätsförderung), Historische und theoretische Grundlagen der Fächer und fachübergreifende Inhalte und Strukturen aus dem Bereich Kultur, Ästhetik, Medien anhand beispielhafter Themen (z. B. Musik und Literatur, Sport und Kunst, Digitale Medien und Spiel)			
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine			
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Testat der Lehrveranstaltung G5.1 und bestandene Prüfungsleistung G 5.2			
10	Stellenwert der Note in der Endnote Keiner			
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester			

2. Module der Aufbauphase

2.1 Allgemeine Module der Aufbauphase

M 2 Mentoring / Coaching			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Aufbauphase	52 h	2 CP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Pflichtbereich: Eine Veranstaltung: Mentoring / Coaching – 2 SWS (Prüfung M2.1)	Kontaktzeit 26 h	Selbststudium 26 h
			Creditpoints 2 CP
2	Lehrformen Gruppenpädagogische Methoden, aktivierende Methoden wie handlungsorientiertes Lernen, Rollenspiele, Präsentationsübungen, Beratungsmethoden		
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße		
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Detailkenntnisse zum Studienaufbau und den Prüfungsbedingungen <u>Methodenkompetenzen:</u> (Selbst-)Organisationsfähigkeit, Medienkompetenz, Lernkompetenz, interdisziplinäres Denken und Problemlösungsfähigkeit <u>Sozialkompetenzen:</u> Kontaktfähigkeit, Präsentations- und Mitteilungsfähigkeit, Verstehenskompetenzen, Moderationsfähigkeit, Konflikt- inkl. Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstkritikfähigkeit, Stressbewältigungsfähigkeit, Selbstwirksamkeitsüberzeugung		
5	Inhalte Alle Frage- und Problemstellungen der Studierenden zu Studienablauf und -aufbau, Prüfungsbedingungen sowie zu allgemeinen Themen des Studiums und der persönlichen, sozialen und ökonomischen Situation		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss des Moduls M1		
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistung M2.1		
10	Stellenwert der Note in der Endnote Keiner		
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester		
	Sonstige Informationen Dieses Modul sichert nicht nur eine kontinuierliche Beratung und Unterstützung der Studierenden während des gesamten Studienverlaufs zur Vermeidung von Studienabbrüchen, sondern es ist vor allem von zentraler Relevanz zur Förderung der Methoden-, Sozial- und Subjektkompetenzen der Studierenden.		

PM Praxismodul				
Studienaufbauphase Eingangsphase		Arbeitsaufwand 260 h	Creditpoints 10 CP	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Pflichtbereich: Eine Veranstaltung zur Begleitung des Praktikums – 2 SWS (Prüfung PM.1) einschließlich dem Teilzeitpraktikum / Projekt	Kontaktzeit 26 h 224 h	Selbststudium 10 h	Creditpoints 10 CP
2	Lehrformen Hospitationen und Mitarbeit in der Praxisstelle, Praxisreflexionen, Übungen, Vorträge und Präsentationen			
3	Gruppengröße 25 – verbindlich			
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse und Fähigkeiten zu Analyse / Verständnis von Rahmenbedingungen, Konzeption / Planung, Realisierung und Reflexion professionellen Handelns in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik <u>Methodenkompetenzen:</u> Arbeitsfeldspezifische Methoden bezogen auf Individuen, Gruppen und Sozialräume, (Selbst-)Organisationsfähigkeit, interdisziplinäres Denken und Arbeiten <u>Sozialkompetenzen:</u> Kontaktfähigkeit, Präsentations- und Mitteilungsfähigkeit, Verstehenskompetenzen, Konfliktinkl. Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstkritikfähigkeit, Stressbewältigungsfähigkeit, Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
5	Inhalte Arbeitsfeld- und Institutionsanalyse; gesetzliche, finanzielle und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen; Reflexion eigener und institutioneller Möglichkeiten und Grenzen			
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss des Moduls P			
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Erfolgreiche Ableistung des Praktikums, dokumentiert in der Stellungnahme der Praxisstelle und bestandener Prüfungsleistung PM.1			
10	Stellenwert der Note in der Endnote Keiner			
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester			

2.2 AufbauModule

A 1 Professionelle Identität				
Studienphase Aufbauphase		Arbeitsaufwand 156 h	Creditpoints 6 CP	Dauer 1 Semester.
1	Lehrveranstaltungen Pflichtbereich: Eine Veranstaltung: Methodisches Handeln - 4 SWS (Prüfung A 1.1)	Kontaktzeit 52 h	Selbststudium 104 h	Creditpoints 6 CP
2	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, praktische Übungen, Fallarbeiten, Referate und Präsentationen, Praxisbesuche, Exkursionen, Projektarbeiten			
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße			
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, die Kenntnisse aus allen praktischen und theoretischen Studienanteilen zu einem lebendigen Bild professioneller Identität und begründeten professionellen Handelns zu verbinden <u>Methodenkompetenzen:</u> Kenntnis, Beherrschung und Fähigkeit zur begründeten Anwendung grundlegender und spezieller Ansätze professionellen methodischen Handelns in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik in der Arbeit mit Einzelnen, Gruppen und Gemeinwesen, in Gesellschaft und Institutionen <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeit zum reflexiven Beziehungsaufbau mit KlientInnen, Teamfähigkeit, Fähigkeit zum Agieren in gesellschaftlichen und institutionellen Strukturen <u>Subjektkompetenzen:</u> Reflexive Entwicklung einer eigenen professionellen Ausrichtung im Rahmen von Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Auseinandersetzung mit dem Helfen als Beruf			
5	Inhalte Planung, Durchführung und Evaluation lebenslanger Lern- und Entwicklungsprozesse, Förderung und Unterstützung von individuellen und kollektiven Aneignungsprozessen im Sinne eines Empowerment, Methoden zur Hilfe in individuellen und kollektiven Krisen und Notlagen, Methoden zur Verbesserung gesellschaftlicher Strukturen und Chancen und Risiken von HelferInnenpersönlichkeiten			
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss des Modul G 1			
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistung A1.1			
10	Stellenwert der Note in der Endnote 9 %			
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester			

A 2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld			
Studienphase		Arbeitsaufwand	Creditpoints
Aufbauphase		312 h	12 CP
Dauer			1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium
	Pflichtbereich: Eine Veranstaltung: Psychologische Theorien und Befunde – 4 SWS (Prüfung A 2.1)	52 h	104 h
	Wahlpflichtbereich: Eine Veranstaltung: Sozialmedizinische oder erziehungswissenschaftliche, sozialisationstheoretische Theorien und Befunde – 4 SWS (Prüfung A 2.2)	52 h	104 h
6 CP			
6 CP			
2	Lehrformen Wechsel von darbietenden und aktivierenden Lehr-Lern-Methoden, Vorträge, Diskussionen, Übungseinheiten		
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße		
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte Kenntnisse der Entwicklungs-, Lern-, Klinischen und Sozialpsychologie, wahlweise der Sozialmedizin und Erziehungswissenschaften, Transfer des Gelernten auf verschiedene Felder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, kritische Selektion und Bewertung von Informationen und Studien <u>Methodenkompetenzen:</u> Methoden der Netzwerkarbeit, Methoden der Arbeit mit Freiwilligen, gruppenpädagogische Methoden, Methoden der Gesprächsführung, kultursensible Methoden, Methoden des Verhaltenstrainings <u>Sozialkompetenzen:</u> Empathie, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Leitungskompetenz, zielgerichtete Gestaltung und Steuerung von sozialen Situationen <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexive Fähigkeiten, Fähigkeiten zur Selbstbewertung, Fähigkeiten zur Stressbewältigung, Authentizität, Akzeptanz, Umgang mit Ambivalenzen / Widersprüchen		
5	Inhalte Das Aufbaumodul „Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld“ vertieft die im Grundlagenmodul erworbenen Kompetenzen und trägt zum Aufbau bereichsspezifischer Kompetenzen in den verschiedenen Feldern Sozialer Arbeit bei. Anknüpfend an die Grundlagen der Entwicklungs-, Lern-, Klinischen und Sozialpsychologie, der Sozialisationstheorien und wahlweise der Sozialmedizin und Erziehungswissenschaften werden hier Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen angeboten: Pädagogik der frühen Kindheit, Familie und kindliche Entwicklung, Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen, Jugend und Bildung, Erziehung und Bildung im Migrationskontext, Erwachsenensozialisation und Erwachsenenbildung, Altern und Soziale Arbeit mit Älteren, Sozialisation in der Gruppe und gruppenpädagogische Ansätze, Geschlecht und berufliche Sozialisation, Persönlichkeitsentwicklung im sozialen Feld, psychische Gesundheit und psychische Krankheiten, Gesundheit, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss des Moduls G 2		
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpoints Bestandene Prüfungsleistungen A 2.1 und A 2.2		
10	Stellenwert der Note in der Endnote 9 %		
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester		

A 3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Eingangsphase	156 h	6CP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Wahlpflichtbereich: Eine Veranstaltung zur Vertiefung aus einem der Lehrgebiete Soziologie, Politikwissenschaft oder Sozialphilosophie – 4 SWS (Prüfung A 3.1) Die Veranstaltungen können als kombinierte Veranstaltungen (2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung) angeboten werden.	Kontaktzeit 52 h	Selbststudium 104 h
			Creditpoints 6 CP
2	Lehrformen Vorlesungen, Seminare mit Referaten und Diskussionen, Übungen mit Gruppenarbeiten		
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße		
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit zur gesellschaftlichen Funktion und zur moralischen Orientierung von Sozialarbeit/Sozialpädagogik; soziologische, sozialphilosophische und politikwissenschaftliche Fach- und Theoriekenntnisse <u>Methodenkompetenzen:</u> Planung und Durchführung einer empirischen Erhebung, Datenanalyse und -präsentation, Recherche und Verarbeitung von Fachliteratur, Recherche von Informationen und statistischen Daten, Schreiben eines wissenschaftlichen Berichts, Halten eines Referats <u>Sozialkompetenzen:</u> Diskussionskompetenz, Präsentationskompetenz <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstwirksamkeitsüberzeugung, Selbstorganisation, Teamfähigkeit		
5	Inhalte Vertiefte soziologische, sozialphilosophische und politikwissenschaftliche Analysen zu ausgewählten sozialen Problemen und Strukturen sozialer Ungleichheit, die für die Sozialarbeit/Sozialpädagogik relevant sind; Einführung und Überblick über die Theoriebildung und Theoriediskussion; Theoretische und normative Grundlagen für die Konzeption und Reflexion professionellen Handelns; Kompetenz zur kritischen Diskussion sozial- und gesellschaftspolitischer Lösungsalternativen; Ethische Begründungsmethoden, insbesondere zum Verständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss des Moduls G 3		
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn bestandene Prüfungsleistung A 3.1		
10	Stellenwert der Note in der Endnote 9 %		
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester		
	Sonstige Informationen Im Selbststudium ist jeweils eine Hälfte der angegebenen Stunden für die Vor- und Nachbereitung sowie das Literaturstudium und die zweite Hälfte für den Aufwand für Prüfungsleistungen vorgesehen.		

A 4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Aufbauphase	312 h	12 CP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)

1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Creditpoints
	<p>Pflichtbereich: Eine Veranstaltung: Vertiefung der rechtlichen Grundlagen im Sozialrecht, Familienrecht, Jugendhilferecht oder Strafrecht – 4 SWS (Prüfung A 4.1)</p> <p>Eine Veranstaltung: Neuorganisation sozialer Dienste – Wohlfahrtsverbände-forschung und Sozialmanagement – 4 SWS (Prüfung A 4.2)</p>	52 h	104 h	6 CP
	52 h	104 h	6 CP	
2	<p>Lehrformen Wechsel von darbietenden und aktivierenden Lehr-Lern-Methoden wie: E-Learning, Vorlesung, Seminar, Übung, Projekt, Hospitation, Exkursion</p>			
3	<p>Gruppengröße 35 – Richtgröße</p>			
4	<p>Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse rechtswissenschaftlicher, rechtspolitischer, organisationssoziologischer und sozialpolitischer Grundlagen; kritische Analyse gesellschaftlicher und institutioneller Strukturen und Normen bei der Benennung gesellschaftlicher Problemlagen <u>Methodenkompetenzen:</u> Rechtserfassungs- und Rechtsanwendungskompetenz, Sachverhaltsanalyse, Fallbearbeitung und gutachterliche Stellungnahme; Struktur- und Organisationsanalyse sowie strategische Handlungskompetenz mit Blick auf Organisationsentwicklungen sozialer Dienste <u>Sozialkompetenzen:</u> Argumentations-, Entscheidungs-, Überzeugungskompetenz; Befähigung zur Wahrnehmung und Durchsetzung von Interessen <u>Subjektkompetenzen:</u> Professionelles Selbstverständnis in der „Produktion von Wohlfahrt“, in der Justiz sowie in der Kooperation mit anderen Professionen, Umgang mit Rollen- und Funktionskonflikten</p>			
5	<p>Inhalte Dieses Modul vertieft sowohl die im Grundlagenmodul erworbenen Analyse- und Handlungskompetenzen hinsichtlich der Entstehungs- und Bestandsbedingungen sozialwirtschaftlicher Organisationen auf der Makro-, Meso- und Mikroebene, der Leistungsbeziehungen zwischen staatlichen, freigemeinnützigen und privaten Trägern, der Rolle der KlientInnen und KoproduzentInnen sozialer Dienstleistungen, der Entscheidungsstrukturen und -prozesse bei der Ausgestaltung von Sozialer Arbeit auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene als auch die Kenntnisse von Menschen- und Grundrechten, von Verfassungssystemen, von Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminologie, Kinderschafts- und Familienrecht, Jugendhilferecht sowie Sozial- und Verwaltungsrecht. Darüber hinaus werden Fragen von Arbeitslosigkeit, Beschäftigungsförderung und modernen Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bearbeitet.</p>			
6	<p>Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik</p>			
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss des Moduls G 4</p>			
8	<p>Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT</p>			
9	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistungen A 4.1 und A 4.2</p>			
10	<p>Stellenwert der Note in der Endnote 9 %</p>			
11	<p>Häufigkeit des Angebots Jedes Semester</p>			

A 5 Kultur, Ästhetik, Medien			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Aufbauphase	312 h	12 CP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen Wahlpflichtbereich: Zwei Veranstaltungen, wahlweise aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, Neue Medien, Performative Künste, Video – 1. Veranstaltung – 4 SWS (Prüfung A 5.1) 2. Veranstaltung – 4 SWS (Prüfung A 5.2)	Kontaktzeit 52 h 52 h	Selbststudium 104 h 104 h
			Creditpoints 6 CP 6 CP
2	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminare mit Referaten und Praxiseinheiten, Übungseinheiten, Exkursionen, Projekten		
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße		
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte und intensivierete Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Kunst, Literatur, Musik, Bewegung, Theater, Video und Neue Medien <u>Methodenkompetenzen:</u> Recherche und Verarbeitung von Fachliteratur, Entwicklung von wissenschaftlichen Projekten, Gestaltung eine Vortrags, Vertiefung der Realisationstechniken kulturspezifischer Methoden, Anleitung von Praxisspiel / -übungen in den ausgewählten Medienfächern <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeit zur Diskussion, Kommunikation und Interaktion, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Persönlichkeitskompetenz, Fähigkeit zum authentischen Ausdruck, Selbst- und Fremdwahrnehmungsfähigkeit		
5	Inhalte Künstlerische Prozesse in interdisziplinären und intermedialen Zusammenhängen verorten und realisieren lernen; Kultur- und Medientheorie, fortgeschrittene technologische Fertigkeiten und apparative Praxis, historische und theoretische Dimensionen der Fächer sowie deren Methoden, fachbezogene Inhalte und Strukturen aus dem Bereich Kultur, Ästhetik, Medien		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss des Moduls G 5 In Veranstaltungen des Teil-Lehrgebietes Bewegung können bestimmte Veranstaltungen zur Voraussetzung gemacht werden, wenn dies sicherheitstechnische Belange erfordern.		
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistungen A 5.1 und A 5.2		
10	Stellenwert der Note in der Endnote 9 %		
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester		

2.3 Schwerpunktmodule

S 1 Schwerpunkt Arbeitsmarkt, Beruflichkeit und Soziale Arbeit				
Studienphase		Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Aufbauphase		390 h	15 CP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen Wahlpflichtbereich: Drei Veranstaltungen aus mindestens zwei Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S1.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S1.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S1.3)	Kontaktzeit 52 h 52 h 52 h	Selbststudium 78 h 78 h 78 h	Creditpoints 5 CP 5 CP 5 CP
2	Lehrformen Vorträge, Seminare, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten, Exkursionen			
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße			
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Zum einen sollen die Studierenden in diesem Schwerpunkt vertiefende Kenntnisse aus zwei Wissenschaftsdisziplinen zu relevanten Fragen Sozialer Arbeit bezogen auf Prozesse der Inklusion und Exklusion im Zusammenhang mit Erwerbsarbeit und Arbeitsmarkt erlangen, sowie die Bedeutung von Erwerbsarbeit für die Biografie der Menschen im Kontext von „aktivierendem“ Sozialstaat, den Sozialgesetzen, Case- bzw. Care- bzw. Fallmanagement, Jugendberufshilfe nachvollziehen. Zum anderen sollen sie in diesem Schwerpunkt vertiefende Kenntnisse aus zwei Wissenschaftsdisziplinen zu Fragen des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungsbedingungen von SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen erhalten. Hier ist somit unter dem Stichwort der Beruflichkeit die Professionsentwicklung der Sozialen Arbeit ebenso relevant wie die Entwicklung der Wohlfahrtsverbände und sonstigen Träger der Sozialen Arbeit mit ihren Organisationsstrukturen. <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen, Reflexionen und Gestaltungsvorschlägen zu sozialen Dienstleistungen für den Arbeitsmarkt einerseits sowie zur Professionsentwicklung der Sozialen Arbeit unter den Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen andererseits <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur transkulturellen Verständigung und zur Förderung von Verteilungsgerechtigkeit und Menschenrechten im Rahmen Sozialer Arbeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion und Einordnung des eigenen Professionsverständnisses sowie der Subjektivität und Disziplin gebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen			
5	Inhalte Am 1. Januar 2005 sind die so genannten Hartz-Gesetze unter der programmatischen Bezeichnung „moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ in Kraft getreten. Insbesondere das Sozialgesetzbuch SGB II dokumentiert den fortlaufenden Umbau vom „fürsorgenden“ und „versorgenden“ hin zu einem „aktivierenden“ Sozialstaat, in dem die Bürgerinnen und Bürger kontinuierlich in ihrer Beschäftigungsfähigkeit zu „fördern und fordern“ sind. Zu ihrer „Aktivierung“ greifen Sozialpolitik und Sozialverwaltung auf grundlegende Konzepte und Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik zurück, gleichzeitig wird die Verantwortung für den Erfolg im Arbeitsmarkt auf die Individuen delegiert. Die in diesem Kontext zu entwickelnden Kompetenzen zur Selbstorganisation und Selbstverantwortung sollen zu einem „unternehmerischen Selbst“ führen. Diese „aktivierenden“ Strategien führen von Anfang an bis heute zu Kontroversen, Bedenken und Nachdenklichkeiten. Denn das Wechselspiel von Fachlichkeit bzw. Professionalität Sozialer Arbeit einerseits und Sozialpolitik bzw. Sozialrecht andererseits hat im Zuge der Hartz-Gesetze mit ihrem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ eine neue Dynamik erhalten, die mit dem Lehrangebot in diesem Schwerpunktmodul zu analysieren und konstruieren ist. Unter diesen Bedingungen einer sich verändernden Sozialstaatlichkeit und einer „Ökonomisierung der Sozialen Arbeit“ verschärfen sich die Bedingungen und Anforderungen an die Profession. Auch hier wird „Prekarisierung“ zur Leitlinie der Beschäftigung und die neuen Anforderungen der „Aktivierung“ führen an vielen Stellen zu einer Renaissance des Zwangs und patriarchaler Modi in der Sozialen Arbeit. Mit dem Lehrangebot sind diese neuen Strukturen zu analysieren und auf ihre ökonomischen und politischen Intentionen zu befragen. Gleichzeitig sollen Handlungsperspektiven entwickelt werden, die eine sinnvolle Integration der Zielgruppen und der Profession in Arbeit und Gesellschaft ermöglichen. Insgesamt sind in diesem Schwerpunktmodul sozial- und / oder rechtswissenschaftliche Theorien, Ansätze, Methoden und empirische Befunde zu „Arbeitsmarkt, Beruflichkeit und Soziale Arbeit“ relevant.			
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			

7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistungen S1.1, S1.2 und S1.3
10	Stellenwert der Note in der Endnote 15%
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester

S 2 Schwerpunkt Beratung				
Studienphase Aufbauphase		Arbeitsaufwand 390 h	Creditpoints 15 CP	Dauer 1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen Wahlpflichtbereich: Drei Veranstaltungen aus mindestens zwei-Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S2.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S2.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S2.3)	Kontaktzeit 52 h 52 h 52 h	Selbststudium 78 h 78 h 78 h	Creditpoints 5 CP 5 CP 5 CP
2	Lehrformen Impulsreferate, Lehr-Lern-Gespräche, Übungen/Training, Rollenspiele, Gruppenarbeiten			
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße			
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse über Beratungskontexte, -grundlagen und -methoden aus der Perspektive mindestens zweier Wissenschaftsdisziplinen (u.a. Rechtswissenschaften, Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Soziale Arbeit), um Beratungsprozesse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren <u>Methodenkompetenzen:</u> Grundlegende Fertigkeiten in Gesprächsführung und Gestaltung der Beratungsbeziehung, Fähigkeit zur differenziellen, flexiblen und kultursensiblen Nutzung von Beratungsstrategien für verschiedene Anlässe und Settings, Moderations- und Präsentationskompetenz, Fertigkeiten zur Anleitung von Verhaltenstrainings sowie zur Gruppenarbeit und Netzwerkarbeit <u>Sozialkompetenzen:</u> Kommunikative Kompetenzen, Fähigkeiten zur Beziehungsgestaltung im Beratungsprozess, Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, Fähigkeiten zur Konfliktvermittlung und Konfliktlösung, Leitungskompetenz <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexive Fähigkeiten, Empathie, Perspektivübernahme, Umgang mit Komplexität, Ambiguitätstoleranz			
5	Inhalte Beratung als kommunikativer Prozess verfolgt das Ziel, personale und soziale Ressourcen zu fördern, wie z. B. Wissen, Einsichten und Einstellungen, Verhaltenskompetenzen sowie Fähigkeiten zur Nutzung sozialer Unterstützungssysteme. Damit sollen die zu Beratenden im Sinne des Empowerment befähigt werden, interne und externe Anforderungen zu bewältigen, die ihre alltäglichen Bewältigungsroutinen überschreiten. Beratung leistet somit einen Beitrag zur Aktivierung personaler, sozialer und situativer Schutzfaktoren und zur Bewältigung psychosozialer Belastungen. Als Querschnittsaufgabe sozialpädagogischen Handelns erfolgt Beratung in einem breiten Spektrum von Beratungsanlässen (Problemlagen, Entscheidungssituationen...), Zielgruppen und Settings. Sie erfordert ein vielfältiges, flexibel einzusetzendes Repertoire an Methoden, wie z. B. Gespräche mit den zu Beratenden, Verhaltenstrainings, Eltern- und Angehörigenarbeit, Netzwerkarbeit, Bildungsangebote, interkulturelle Gruppenarbeit und migrationspezifische Beratung, Streetwork, Förderung zivilgesellschaftlicher Kompetenzen, Peer Counseling, Veränderung von alltagsrelevanten Rahmenbedingungen. Die angebotenen Seminarinhalte zum Schwerpunkt Beratung können sich auf folgende Inhaltsbereiche beziehen: <ul style="list-style-type: none"> • Anlässe von Beratungsbedürftigkeit (belastende Lebensumstände, kritische Lebensereignisse, Krisen, psychische Störungen, Behinderungen, berufliche Anforderungen und Konflikte u.a.) • Spezifische Zielgruppen von Beratung • Beratungsmethodische Ansätze (personenzentrierte Beratung, kognitiv verhaltensorientierte Ansätze, lösungsorientierte Beratung, systemische Beratung, Mediation u.a.) • Supervision, Coaching und Beratung in professionellen Kontexten (Institutionsberatung, Vernetzung von Hilfsangeboten, Projektmanagement u.a..) • Rechtliche Aspekte und strukturelle Rahmenbedingungen von Beratung 			
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase			
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT			

9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistungen S2.1, S2.2 und S2.3
10	Stellenwert der Note in der Endnote 15%
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester

S 3 Schwerpunkt Bewegungs- und Erlebnispädagogik			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Aufbauphase	390 h	15 CP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium
	Erster Wahlpflichtbereich: Eine Lehrveranstaltung aus den Lehrgebieten Erziehungswissenschaften, Didaktik-Methodik, Psychologie oder Soziologie – 4 SWS (Prüfung S3.1)	52 h	78 h
	Zweiter Wahlpflichtbereich: Zwei Lehrveranstaltungen aus den Lehrgebieten Bewegungspädagogik / Erlebnispädagogik – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S3.2) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S3.3)	52 h 52 h	78 h 78 h
2	Lehrformen Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten, bewegungspraktische Übungen		
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße		
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Analysekompetenz individueller und gesellschaftlicher Dimensionen der Bewegung als anthropologisches Lebensprinzip und des Sports als kulturelle Manifestation. Kenntnisse handlungsorientierter Lernmodelle, didaktischer Konzeptarbeit, sozialpsychologischer Dimensionen des Verhaltens und des Erlebens, gesundheitspsychologischer Modelle; Sportdidaktisches und trainingswissenschaftliches Grundlagenwissen, Kenntnis mehrperspektivischer Sinnkonstruktionen individueller Bewegungsgestaltung, Grundlagen spiel- und erlebnispädagogischer Bewegungsangebote, Kenntnisse im Umgang mit Sportgeräten und Praxismaterialien incl. Sicherheitskunde <u>Methodenkompetenzen:</u> Kompetenz zur pädagogisch fundierten Entwicklung didaktisch-methodischer Konzepte (von Bewegungsangeboten) in der Sozialen Arbeit, Fähigkeit zur zielgruppenorientierten Entwicklung und Umsetzung von erlebnis- und spielorientierten Bewegungsangeboten in der Sozialen Arbeit, Kompetenz zur Gestaltung und Anleitung von transferbezogenen Reflexionsprozessen in Bezug auf erlebte Bewegungspraxis <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur sozialen Interaktion unter Einbeziehung des Körpers und der Bewegung, Interaktionskompetenz in pädagogisch inszenierten Bewegungssituationen <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Selbstreflexion in Bezug auf das eigene (Bewegungs-) Handeln. Herausbildung eines positiven Selbst- und Körperkonzeptes. Herausbildung eines positiven Selbst- und Körperkonzeptes. Verbesserung eigener motorischer Fähig- und Fertigkeiten. Reflexion des eigenen gesundheitsrelevanten Verhaltens.		
5	Inhalte Informelles Lernen (und Sport); Didaktische Konzeptentwicklung (und Sport); Entwicklung im Lebensverlauf (und Sport); Interkulturelles Lernen (und Sport); Bewegungspädagogik in der Schulsozialarbeit; Aneignung von (Sozial-) Raum (durch Bewegung); Gesundheitsbildung im Sport; Sozialpsychologische Modelle zur Förderung der bio-psycho-sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen; Sozialpsychologische und entwicklungspsychologische Grundlagen zur Analyse und Anleitung von Gruppenprozessen, zur Förderung sozialer Kompetenzen, zur Prävention insbes. sozialunsicheren und aggressiven Problemverhaltens; Erlebnisorientierte Handlungsdispositionen und erfahrungsorientiertes Lernen; Individualisierung, Ästhetisierung und Erlebnisorientierung im Alltag; Globalisierter Sport und lokale Bewegungswelten (u.a.) Anthropologische und pädagogische Dimensionen des Sports; Konzepte mehrperspektivischer Sportmodelle; Elemente einer Freizeitsport -Didaktik; Dimensionen und Themen des Sports in der Sozialen Arbeit; Grundlagen und Elemente der Erlebnispädagogik; Zielgruppen und Trainingsmethoden des Freizeitsports; Gesundheitsorientierte Bewegungsangebote; Pädagogische Wirkungsmodelle und Transfer; Konstruktionen in der Bewegungs- und Erlebnispädagogik (u.a.); Material- und Aufbaukunde für Gerätelandschaften und Seilkonstruktionen		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		

7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase. In Veranstaltungen der Lehrgebiete Bewegungspädagogik / Erlebnispädagogik können bestimmte Veranstaltungen zur Voraussetzung gemacht werden, wenn dies sicherheitstechnische Belange erfordern.
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistung S 3.1, S 3.2 und S 3.3
10	Stellenwert der Note in der Endnote 15%
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester

S 4 Schwerpunkt Bildung und Soziale Arbeit				
Studienphase Aufbauphase		Arbeitsaufwand 390 h	Creditpoints 15 CP	Dauer 1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen Wahlpflichtbereich: Drei Veranstaltungen aus mindestens zwei Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S4.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S4.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S4.3)	Kontaktzeit 52 h 52 h 52 h	Selbststudium 78 h 78 h 78 h	Creditpoints 5 CP 5 CP 5 CP
2	Lehrformen Vorträge, Seminare, Übungen, Projektarbeiten, Hospitationen, Exkursionen			
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße			
4	<p>Qualifizierungsziele</p> <p><u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte Kenntnisse aus zwei Wissenschaftsdisziplinen zu Arbeits- bzw. Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, die sich vor allem auf formale und non-formale Bildungsprozesse über alle Lebensphasen hinweg beziehen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Kenntnissen der gesellschaftlichen Funktionen und Entwicklungsdynamiken der beteiligten Bereiche - z. B. Schule und Jugendhilfe oder Jugendberufshilfe und Arbeitsmarkt - sowie auf den sich verändernden Rahmenbedingungen und ihren Auswirkungen auf die Institutionen sowie die handelnden Akteure und ihre Rollen</p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen, Reflexionen und Gestaltungsvorschlägen zu Arbeits- oder Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wie Struktur- und Organisationsanalysen in Hinblick auf die unterschiedlichen Institutionen in den Bereichen Soziale Arbeit, frühkindliche Bildung, Schule, Berufsausbildung und Erwachsenenbildung; Methoden der Struktur- und Projektentwicklung sowie Methoden der Sozialraumanalyse zur Einbeziehung der unterschiedlichen Erbringungszusammenhänge</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur interkulturellen Verständigung und zur Förderung von Verteilungsgerechtigkeit und Menschenrechten im Rahmen Sozialer Arbeit sowie Fähigkeiten zur Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Funktionen und Mandaten der beteiligten Institutionen und Systeme. Argumentationskompetenz, die sich nicht nur auf die Paradigmen der Sozialen Arbeit beschränkt, sondern auch auf die Denkfiguren der anderen beteiligten Bereiche</p> <p><u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, Toleranz und Gerechtigkeit als Basistugenden einer multikulturellen Welt, professionelles Selbstverständnis im Spannungsfeld der unterschiedlichen Systeme und Systemzusammenhänge von Kindertagesstätten, Schule, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und Sozialer Arbeit; Profilierung der eigenen Rolle im interdisziplinären Zusammenhang der unterschiedlichen Professionen in den Bereichen; konstruktiver Umgang mit Rollenkonflikten</p>			

5	<p>Inhalte</p> <p>Im Zuge der für das deutsche Bildungssystem kritisch stimmenden Untersuchungsergebnisse der großen Schulstudien PISA, IGLU und TIMMS hat der Bildungsgedanke über alle Lebensphasen hinweg in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik einen größeren Stellenwert erhalten. Zudem wird auch in der europäischen Bildungspolitik betont, dass es nicht nur um formale Bildung in Kindertagesstätten, Schulen, Weiterbildungen oder sonstigen Bildungsangeboten geht, sondern dass auch die informelle Bildung in der Familie und im Freundeskreis sowie die non-formale Bildung in institutionellen Kontexten wie Sportvereinen, Musik- und Kunstschulen oder im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit stärker berücksichtigt werden müsse. Bereits 2002 hat deshalb das Bundesjugendkuratorium dafür plädiert, den Bildungsbegriff sozialpädagogisch zu erweitern und unter Bildung Lebensführungskompetenzen zu verstehen. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Ganztagschule in Deutschland deutlich ausgebaut, was sich erheblich auf die Kooperation von Jugendhilfe und Schule auswirkt. Diese Entwicklungen finden sich auch in der kommunalen Bildungspolitik wieder, wo aktuell immer zahlreicher „lokale Bildungslandschaften“ etabliert werden. Dabei stellen sich den beteiligten Institutionen z. B. Fragen der Vernetzung von Jugendhilfe und Schule im Spannungsfeld von staatlicher Schulaufsicht und kommunaler Schulträgerschaft. Schulsozialarbeit befindet sich an der Schnittstelle zwischen den beiden Systemen Jugendhilfe und Schule. Ebenso sind SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen als CasemanagerInnen innerhalb der beruflichen Bildung von benachteiligten Jugendlichen gefordert, die verschiedenen Institutionen und Rechtskreise der Sozialgesetzbücher II, III und VIII sowie der Schulgesetze der Länder und des Berufsbildungsgesetzes so miteinander abzustimmen und in „lokalen Bildungslandschaften“ über alle Lebensphasen hinweg zu koordinieren, dass im lokalen bzw. regionalen Kontext institutionelle Fördernetzwerke entstehen.</p> <p>Insgesamt bezieht sich das Lehrangebot auf kultur-, sozial-, human- und/oder rechtswissenschaftliche Theorien, Ansätze, Methoden und empirische Befunde zu einem exemplarischen Arbeits- oder Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.</p>
6	<p>Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase</p>
8	<p>Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT</p>
9	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistungen S4.1, S4.2 und S4.3</p>
10	<p>Stellenwert der Note in der Endnote 15%</p>
11	<p>Häufigkeit des Angebots Jedes Semester</p>

S 5 Schwerpunkt Digitale Medien, Massenmedien und computervermittelte Kommunikation			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Aufbauphase	390 h	15 CP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium
	Wahlpflichtbereich: Drei Veranstaltungen –		
	1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S5.1)	52 h	78 h
	2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S5.2)	52 h	78 h
	3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S5.3)	52 h	78 h
2	Lehrformen Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit		
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße		
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Technologische, historische, gesellschaftliche/politische, soziale und rechtliche Einordnung digitaler Medien, Massenmedien und computervermittelter Kommunikation <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinärer Analyse von digitalen Medien, Massenmedien und computervermittelter Kommunikation, Fähigkeit zur Gestaltung digitaler Medien zur Initiierung gestalterischer Auseinandersetzung mit digitalen Medien in der Sozialen Arbeit <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen in der Kommunikation mit computervermittelten Medien <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung und des eigenen Ausdrucks in computervermittelter Kommunikation		
5	Inhalte - Gestaltung digitaler Medien (Webseiten, Video- und Audioclips, Grafik und Animation, virtuelle Welten, etc.) - Auseinandersetzung mit elektronischen Massenmedien (Radio, Fernsehen, Film, Musik, Spiele, etc.), Diskussion über Leitmedien und Genderkonstruktion und -reproduktion in der Massenkommunikation - Geschichte, Analyse und Anwendung computervermittelter Kommunikation im Internet (World-Wide-Web, Internetforen, Social Web, Mobile Communication, Virtuelle Welten, etc.) - Politische und rechtliche Rahmenbedingungen von digitalen Medien, Massenmedien und computervermittelter Kommunikation (Medienpolitik, Datenschutz, Urheberrecht, etc.) - Pädagogische Anwendungsgebiete von digitalen Medien, computervermittelter Kommunikation (E-Learning, E-Teaching, etc.) und der Auseinandersetzung mit Massenmedien auch im Kontext von Gender Mainstreaming		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase		
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpoints Bestandene Prüfungsleistungen S5.1, S5.2 und S5.3		
10	Stellenwert der Note in der Endnote 15%		
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester		

S 6 Schwerpunkt Exklusion-Inklusion-Diversity					
Studienphase Aufbauphase		Arbeitsaufwand 390 h	Creditpoints 15 CP	Dauer 1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)	
1	Lehrveranstaltungen Wahlpflichtbereich: Drei Veranstaltungen aus mindestens zwei Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S6.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S6.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S6.3)	Kontaktzeit 52 h 52 h 52 h	Selbststudium 78 h 78 h 78 h	Creditpoints 5 CP 5 CP 5 CP	
2	Lehrformen Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten				
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße				
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse über Ursache und Wirkung sozialer Ausschließung, Kenntnis der Querverbindungen zwischen unterschiedlichen Dimensionen der Exklusion (Armut, Gender, Behinderung/chronische Erkrankung, sozialer Status, Straffälligkeit und/oder psychische Krankheit, ethnisch-kulturelle Herkunft etc.), Wissen über verschiedene Strategien der Inklusion und deren Grenzen <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen, zur Anwendung von quantitativen und qualitativen Methoden empirischer Sozialforschung, zu kritischer Textarbeit, zum Transfer erworbenen Wissens auf unvertraute Situationen, zur Förderung ressourcenorientierter pädagogischer Praxis <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur interkulturellen Verständigung und zur Förderung von Verteilungsgerechtigkeit und Menschenrechten im Rahmen Sozialer Arbeit, Ambiguitätstoleranz, Fähigkeit zur Konfliktvermittlung und Konfliktlösung, Fähigkeit zum Perspektivwechsel <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplinengebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, Entwicklung eines Gerechtigkeitsempfindens im Kontext Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession				
5	Inhalte Die angebotenen Inhalte setzen sich mit Ursache und Wirkung sozialer Ausschließung (Exklusion) auseinander und mit der Frage, wie gesellschaftliche Zugehörigkeit und Teilhabe (Inklusion) (wieder)hergestellt werden können. Exklusion geht auf unterschiedliche Ursachen zurück. Sie kann aufgrund von Arbeitslosigkeit, Armut, strafbarem Verhalten und Mangel an Bildung eintreten. Sie kann aber auch Ergebnis von Diskriminierung sein, die darauf abzielt, Menschen z. B. wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnisch-kulturellen Gruppe, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres rechtlichen Status (Ausländer/Ausländerin), einer Behinderung/chronischen Erkrankung, ihres Alters, einer Weltanschauung oder Religion zu benachteiligen oder herabzuwürdigen. Benachteiligungen können in allen gesellschaftlichen Bereichen stattfinden, sie betreffen insbesondere Einschränkungen bei der Teilnahme am öffentlichen Leben, in der Freizügigkeit, Bildung/Ausbildung oder bei Erwerbsarbeit sowie erschwerte Zugangsmöglichkeiten wegen einer Behinderung/chronischen Erkrankung. Thematisiert werden verschiedene Formen der Diskriminierung: <ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Diskriminierung, beruhend auf Vorurteilen und Stereotypen Einzelner • Institutionelle Diskriminierung, bedingt durch Strukturen und Praktiken in Organisationen • Strukturelle Diskriminierung, die gesamtgesellschaftlich angelegt ist und durch das ökonomische, politische, rechtliche, soziale und kulturelle System der Gesellschaft verursacht wird. Antidiskriminierungsstrategien, Antirassismus-Arbeit, Abolitionismus, Diversity-Konzepte, Ansätze des Empowerment oder Stärkung von Selbsthilfegruppen und -organisationen stellen vielfältige Versuche dar, gegen Benachteiligungen vorzugehen und sind Gegenstand der Seminare dieses Moduls. Kultur-, sozial-, human-, erziehungs- und/oder rechtswissenschaftliche und kriminologische Theorien, Ansätze, Methoden und empirische Befunde zu einem exemplarischen Arbeits- oder Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik werden behandelt				
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik				
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase				

8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistungen S6.1, S6.2 und S6.3
10	Stellenwert der Note in der Endnote 15%
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester

S 7 Schwerpunkt Gesundheit				
Studienphase Aufbauphase		Arbeitsaufwand 390 h	Creditpoints 15 CP	Dauer 1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen Wahlpflichtbereich: Drei Veranstaltungen – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S7.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S7.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S7.3)	Kontaktzeit 52 h 52 h 52 h	Selbststudium 78 h 78 h 78 h	Creditpoints 5 CP 5 CP 5 CP
2	Lehrformen Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussionen, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten			
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße			
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Wissenschaftlich begründete Modelle, Forschungsergebnisse und praktische Maßnahmen zu Gesundheit, Gesundheitsförderung und -versorgung und Gesundheitssystemen aus verschiedenen Disziplinen kennenlernen und reflektieren und auf exemplarische Arbeits- oder Tätigkeitsfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik anwenden <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen, Reflexionen und Gestaltungsvorschlägen zu Gesundheit und Gesundheitsförderung in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik; Menschen in sozialen und sozialpädagogischen Arbeitsfeldern zu einer gesunden Lebensweise anzuleiten und zur Entwicklung und Erhaltung von gesundheitsförderlichen Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen beizutragen <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zum Aufbau und Umsetzen einer gesundheitsförderlichen Lebensweise im Rahmen Sozialer Arbeit; Kompetenzen für die individuelle und strukturelle Gesundheitsförderung erwerben <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der eigenen Vorstellung von Gesundheit und der Umsetzung von Gesundheit bzw. Gesundheitsförderung			
5	Inhalte - Gesundheitsbezogene Aufklärung und Wissensvermittlung (etwa über schädigendes und förderliches Verhalten, Risiko- und Schutzfaktoren) - Aufbau und Veränderung von gesundheitsförderlichen Einstellungen, was die Vermittlung von Beratungs- und Trainingskompetenzen einschließt. - Vermittlung von Handlungskompetenzen, mit denen Gesundheit erhalten und wiederhergestellt werden kann, - Einbettung von Maßnahmen in den Lebenszusammenhang der Zielgruppen sowie Vernetzung mit anderen Angeboten und Anbietern - Aktuelle Themen aus der Forschung und Praxis von Gesundheit, Gesundheitsförderung und Gesundheitssystemforschung			
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase			
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpoints Bestandene Prüfungsleistungen S7.1, S7.2 und S7.3			
10	Stellenwert der Note in der Endnote 15%			
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester			

S 8 Schwerpunkt Kulturarbeit/Kulturpädagogik			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Aufbauphase	390 h	15 CP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium
	Wahlpflichtbereich: Drei Veranstaltungen- 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S8.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S8.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S8.3)	52 h 52 h 52 h	78 h 78 h 78 h
			5 CP 5 CP 5 CP
2	Lehrformen Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussionen, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten		
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße		
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte Kenntnisse kunst- und kulturtheoretischer Konzepte unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen der Kunst- und Kulturarbeit/Kulturpädagogik z. B. Cultural Studies, Angewandte Kulturwissenschaften, Kulturpolitik, Kulturpädagogik, Kulturphilosophie, etc. ggf. gestützt durch Kenntnisse aus der angewandten Kulturpraxis und künstlerischen Arbeit <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zur Beobachtung, Analyse sowie Bewertung der Vergegenständlichung (Objekte, Tätigkeiten, Performances, etc.) von Kunst bzw. Kultur und der unterschiedlichen Formen der Teilhabe an Kultur von Individuen und Gesellschaft. Fähigkeit Ausdrucks- und Gestaltungsideen in künstlerisch-gestalterischen Konzepten umzusetzen <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks-, Gestaltungs- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur Verständigung über Kulturgrenzen hinweg und zur Förderung der kulturellen Teilhabe <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und des eigenen Ausdrucks		
5	Inhalte Im Schwerpunktmodul „Kulturarbeit/Kulturpädagogik“ steht die Idee der Förderung von „kultureller Partizipation“ (KulturkontaktAustria) des/der Einzelnen und von Bevölkerungsgruppen im Vordergrund. „Kulturarbeit/Kulturpädagogik“ versucht die Studierenden zu befähigen, die „Repräsentationen des ‚Eigenen‘ bzw. ‚Fremden‘“ (Ackermann, 2004) sowohl in alltäglichen Formen der Verständigung als auch in künstlerischen Arbeiten und anderen Kulturgütern wahrzunehmen, zu analysieren, in historische Bezüge zu setzen, zu verstehen und auch bei sich selbst zu entdecken und zu erkennen. Der Begriff der Kultur wird in diesem Modul sehr weit gefasst einerseits „als Bedeutungssystem“ (Williams, 1981) und andererseits eher anthropologisch „als Gesamtheit der Lebensweise“ (Williams, 1976). Hierbei lassen sich kultur-, sozial-, human- und/oder rechtswissenschaftliche und kulturphilosophische Ansätze, Theorien und Methoden integrieren und fundieren ein wichtiges Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Menschen verständigen sich mit Hilfe von alltäglichen und symbolisch gestalteten Objekten und Tätigkeiten. Da ihr jeweiliges Handeln und Deuten verschiedenen kulturellen Regeln unterliegt, wird Kultur auch als ein „konfliktäres Feld“ (Hall, 1992) untersucht. Die „Kulturarbeit/Kulturpädagogik“ versucht entsprechend Wissen und Erfahrung - bezogen auf Ausdrucksformen der Kultur bzw. auf die eigene ästhetische Praxis - zu vermitteln und die Förderung der Verständigung durch Erkennen und Anerkennung des ‚Fremden‘ in den Vordergrund zu stellen. Die kulturelle Teilhabe wird in ihrer Abhängigkeit von gesellschaftspolitischen, sozialen und ökonomischen, historischen und medienwissenschaftlichen Aspekten betrachtet.		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase		
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpoints Bestandene Prüfungsleistungen S8.1, S8.2 und S8.3		
10	Stellenwert der Note in der Endnote 15%		

11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester
----	--

S 9 Schwerpunkt Menschenrechte			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Aufbauphase	390 h	15 CP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium
	Pflichtbereich: Eine Veranstaltung aus dem Lehrgebiet Rechtswissenschaften – 4 SWS (Prüfung S9.1)	52 h	78 h
	Wahlpflichtbereich: Eine Veranstaltung, die nicht dem Lehrgebiet Rechtswissenschaften zugeordnet ist – 4 SWS (Prüfung S9.2)	52 h	78 h
	Eine Veranstaltung aus dem gesamten Modulangebot – 4 SWS (Prüfung S9.3)	52 h	78 h
2	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Referaten und Diskussionen, Übungseinheiten mit Gruppenarbeiten, Lehrforschungsprojekte		
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße		
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte Kenntnisse der Menschenrechte, ihrer ethischen Grundlagen, ihrer juristischen und politischen Dimensionen sowie ihrer nationalen und internationalen Schutzsysteme <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen und Reflexionen sowie zur Anwendung menschenrechtsorientierter Handlungsansätze in Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur interkulturellen Verständigung und zur Förderung von Verteilungsgerechtigkeit und Menschenrechten im Rahmen Sozialer Arbeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, Empathie, Toleranz und Gerechtigkeit als Basistugenden einer multikulturellen Welt		
5	Inhalte Soziale Arbeit versteht sich als Menschenrechtsprofession. Die grundlegenden Menschenrechte spiegeln sich auf nationaler Ebene in den ersten Abschnitten des Grundgesetzes. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland (so wie die meisten anderen Staaten der Welt) zahlreiche internationale Menschenrechtsverträge und -konventionen ratifiziert, darunter den Zivilpakt, den Sozialpakt, die Konventionen über Frauenrechte sowie Kinderrechte und nicht zuletzt die europäische Menschenrechtskonvention. Menschenrechte - auch in ihrer philosophischen Grundlegung und politischen Dimension - sind damit unveräußerlicher Rahmen und Maßstab für gesellschaftliche und politische Prozesse auf nationaler wie internationaler Ebene. Soziale Arbeit orientiert sich an diesem normativen Rahmen und der ihm innewohnenden Dynamik. Dies bedeutet zunächst eine Abkehr vom Almosen-, Fürsorge- und Helfedenken. Menschen sind als Rechtsträger und staatliche Institutionen dazu verpflichtet, diese Rechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten (Pflichtentrias). Soziale Arbeit im 21. Jahrhundert ist nicht nur diesem Denken, sondern auch dem damit verbundenen gesellschaftlichen Auftrag verpflichtet. Studierende können sich in diesem Wahlmodul grundlegende Kenntnisse der Menschenrechte erarbeiten und ihre Bedeutung und Umsetzung auf nationaler wie internationaler Ebene kritisch reflektieren. Juristische, philosophische und politische Dimensionen der Menschenrechtsarbeit werden präsentiert und diskutiert. Konkrete Handlungsperspektiven - insbesondere auch im Rahmen der Sozialen Arbeit - sollen von den Studierenden erschlossen und die dafür notwendigen methodischen Kompetenzen erworben werden.		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase		
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT		

9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistungen S9.1, S9.2 und S9.3
10	Stellenwert der Note in der Endnote 15%
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester

S 10 Schwerpunkt Soziale Arbeit im demografischen Wandel – Soziale Arbeit mit Älteren				
Studienphase Aufbauphase		Arbeitsaufwand 390 h	Creditpoints 15 CP	Dauer 1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen Wahlpflichtbereich: Drei Veranstaltungen 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S10.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S10.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S10.3)	Kontaktzeit 52 h 52 h 52 h	Selbststudium 78 h 78 h 78 h	Creditpoints 5 CP 5 CP 5 CP
2	Lehrformen Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussionen, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten			
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße			
4	Qualifizierungsziele: <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung der Lebensalter, insbesondere der unterschiedlichen Phasen des Alters und der wachsenden Bedeutung der Biografisierung im Kontext gesellschaftlicher Individualisierung; Kenntnisse über Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Sozialsysteme, die Stadtentwicklung, die Generationenverhältnisse und weitere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Überblick über die für den Schwerpunkt relevanten Aspekte in den Fachwissenschaften (Sozialmedizin, Sozialphilosophie, Soziologie, Recht, Verwaltung und Organisation...) <u>Methodenkompetenzen:</u> Die Methoden der Sozialen Arbeit und der sozialpädagogischen Konzepte in der Arbeit mit Älteren und Hochbetagten kompetent und wissenschaftlich begründet anzuwenden bzw. auf neue Aufgabengebiete zu übertragen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln, dies trifft insbesondere für Beratung, Case-Management, gemeinwesenorientierte Altenarbeit, Kultur- und Bildungsarbeit mit Älteren aber auch auf Erlebnispädagogik, Sport, aufsuchende Soziale Arbeit und weitere Bereiche zu <u>Sozialkompetenzen:</u> Das Vermögen, sich auf die Entwicklungsaufgaben der unterschiedlichen Lebensalter einzustellen; die Fähigkeit, sich mit Fragen zu beschäftigen, die ältere Menschen bewegen, wie z. B. der Erhalt der Gesundheit und Mobilität, die Auseinandersetzung mit dem Verlust von Handlungsfähigkeiten und mit der Endlichkeit des menschlichen Lebens. <u>Subjektkompetenzen:</u> Stärkung der Selbstreflexion, Entwicklung von kommunikativer und interaktiver Kompetenz			
5	Inhalte Der demografische Wandel wird in den nächsten Jahrzehnten die Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit nachhaltig beeinflussen, denn mit dem Geburtenrückgang und der gestiegenen Lebenserwartung vollzieht sich eine Änderung des Bevölkerungsaufbaus. Der Anteil Älterer wächst im Verhältnis zu Jüngeren, Generationsverhältnisse gründen immer weniger auf direkter Verwandtschaft oder sind aufgrund von Mobilitätsveränderungen an die Jüngeren durch räumliche Distanz geprägt. Hinzu kommt die Alterung großer Gruppen von Migranten als Anforderung an eine kultursensible Versorgung im Alter. Soziale Arbeit muss in diesem Zusammenhang auf Defizite reagieren und in der Lage sein, Ressourcen zu nutzen. Die hohe Lebenserwartung stellt Anforderungen an die Stärkung der Handlungsfähigkeit und Mobilität bis ins hohe Alter hinaus. Es gilt den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu unterstützen und über gemeinwesenorientierte Altenarbeit Einfluss auf die Nutzungsmöglichkeiten der Wohnquartiere durch Ältere zu nehmen. Die zu erwartende Verschlechterung der sozialen Lage vieler Älterer verweist auf Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Zugleich stellen viele der Älteren, insbesondere der sogenannten jungen Alten, eine wichtige gesellschaftliche Ressource dar, hierauf verweist insbesondere der 5. Altenbericht der Bundesregierung. Bürgerschaftliches Engagement Älterer kann durch ein professionelles Unterstützungssystem gefördert werden, wie z. B. bei den Düsseldorfer Senioren-Netzwerken. Möglichkeiten bieten sich auch durch freiwillige Generationenbeziehungen, etwa die Unterstützung Jugendlicher beim Einstieg in den Beruf oder die Vermittlung der Handhabung neuer Medien durch darin geübte Jugendliche. Beratung und Case-Management, Kultur- und Weiterbildung, Unterstützung und Pflege, Freizeitangebote und Förderung bürgerschaftlichen Engagements, Förderung des Gemeinwesens und der Nachbarschaften, Gestaltung der Generationenbeziehung - das sind nur einige der Bereiche in denen Soziale Arbeit wirksam werden kann.			
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase			

8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistungen S10.1, S10.2 und S10.3
10	Stellenwert der Note in der Endnote 15%
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester

S 11 Schwerpunkt Zivilgesellschaft			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Aufbauphase	390 h	15 CP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen Wahlpflichtbereich: Drei Veranstaltungen aus mindestens zwei Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S11.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S11.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S11.3)	Kontaktzeit 52 h 52 h 52 h	Selbststudium 78 h 78 h 78 h
			Creditpoints 5 CP 5 CP 5 CP
2	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Referaten und Diskussion, Übungseinheiten mit Gruppenarbeiten, Lehrforschungsprojekte, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten		
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße		
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte Kenntnisse gesellschaftstheoretischer und sozialphilosophischer Grundlagen von Gesellschaftspolitik sowie zu den Akteuren und ihren Handlungspotenzialen in gesellschaftspolitischen Prozessen, hier insbesondere auch zu zivilgesellschaftlichen Akteuren und ihren gesellschaftspolitischen Ansätzen <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen, zur Anwendung von quantitativen und qualitativen Methoden empirischer Sozialforschung, zu kritischer Textarbeit, zu Reflexionen und Gestaltungsvorschlägen in Arbeits- oder Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Kontext gesellschaftlicher Strukturen, dabei kommen dem grundlegenden Ansatz des Empowerment sowie zivilgesellschaftlichen Handlungsperspektiven besondere Bedeutung zu <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur interkulturellen Verständigung und zur Förderung von Verteilungsgerechtigkeit und Menschenrechten im Rahmen Sozialer Arbeit, Kritikfähigkeit, Verantwortungskompetenz, Fähigkeit zur Konfliktvermittlung und Konfliktlösung, Fähigkeit zum Perspektivwechsel <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, moralische Reflexionskompetenz, Empathie, Toleranz und Gerechtigkeit als Basistugenden einer multikulturellen Welt		
5	Inhalte Handlungsfelder Sozialer Arbeit sind eingebettet in gesellschaftliche Strukturen und politische Prozesse. Gegenstand Sozialer Arbeit sind in der Regel soziale Probleme und Herausforderungen, deren Ursachen gesellschaftlich verursacht und/oder deren Lösung durch gesellschaftliche Einflussfaktoren bedingt werden. Eine vertiefte gesellschafts- und sozialtheoretische Kompetenz, die zum Verständnis sozialer Phänomene und damit verbundener Prozesse beiträgt, ist damit eine wichtige Voraussetzung für die Analyse dieser Phänomene und die Entwicklung von Lösungsperspektiven. In einem demokratischen Gemeinwesen wird der sozial- und gesellschaftspolitische Diskurs in starkem Maße durch zivilgesellschaftliche Akteure mitgeprägt (z. B. durch die großen Wohlfahrtsverbände oder Soziale Bewegungen). In vielen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit sind diese Bezüge zu zivilgesellschaftlichem Handeln evident. Der Schwerpunkt „Zivilgesellschaft“ will zum einen sozial- und gesellschaftstheoretische Fachkompetenzen vermitteln, zum anderen insbesondere die der Sozialen Arbeit zur Verfügung stehenden Methodenkompetenzen schärfen. In diesem Kontext hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten insbesondere das Konzept des Empowerment durchgesetzt. Empowerment zielt auf die (Wieder-)Herstellung von Selbstbestimmung über die Umstände des eigenen Alltags ab. Dabei greifen individuelle Kompetenzen der Selbstbefähigung und Selbstermächtigung sowie politische Ressourcen der gemeinschaftlichen Durchsetzung von Interessen ineinander und bedingen sich. Soziale Arbeit kann wichtige Beiträge dazu leisten, diese Ebenen zu verknüpfen und zu stärken. Im Selbstverständnis der International Federation of Social Workers (IFSW) drückt sich das so aus: „Social work promotes social change, problem solving in human relationships and the empowerment and liberation of people to enhance well-being. [...] Principles of human rights and social justice are fundamental to social work.“ Die Veranstaltungen des Wahlmoduls sind diesem Verständnis verpflichtet.		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		

7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistungen S 11.1, S 11.2 und S 11.3
10	Stellenwert der Note in der Endnote 15%
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester

S 12 Schwerpunkt Aktuelle Theorie- und Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit				
Studienphase		Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Aufbauphase		390 h	15 CP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Creditpoints
	Wahlpflichtbereich: Drei Veranstaltungen –			
	1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S12.1)	52 h	78 h	5 CP
	2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S12.2)	52 h	78 h	5 CP
	3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S12.3)	52 h	78 h	5 CP
2	Lehrformen Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeiten, Textlektüre, Projektarbeiten (dabei u.a. empirische Arbeiten und Lehrforschungsprojekte)			
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße			
4	Qualifizierungsziele			
	<u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefende Kenntnisse zu aktuellen theorie- und forschungsbezogenen Themen in der Sozialen Arbeit sowie Einsichten in deren historische Reichweite und inhaltliche Vielfalt sowie deren Bezüge zu ethischen Prinzipien und gesellschaftlicher Verantwortung. Vertiefendes Verständnis von Gegenständen, Zielen und Funktionen der Sozialen Arbeit sowie der Bedeutung von Theorie und Forschung für das berufliche Handeln und die professionelle Identität.			
	<u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur interdisziplinären Analyse, Reflexion und Einordnung von Theorien, wissenschaftlichen Diskursen und Forschungsprojekten und -methoden in der Sozialen Arbeit sowie zur kritischen Textarbeit, Argumentationsanalyse, Wissensorientierung und Urteilsbildung in Bezug auf entsprechende Entwicklungslinien in der Sozialen Arbeit.			
	<u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur interkulturellen Verständigung und zur Förderung von Verteilungsgerechtigkeit und Menschenrechten im Rahmen Sozialer Arbeit sowie dabei Fähigkeiten zur inner- und interdisziplinären Verständigung zu Theorieansätzen, Fachdiskursen und Forschungsvorhaben in der Sozialen Arbeit.			
	<u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion und Einordnung des eigenen Professionsverständnisses sowie der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, Aufbau eines wissenschaftsbasierten, professionellen Selbstverständnis Sozialer Arbeit.			
5	Inhalte			
	Professionelle Soziale Arbeit benötigt sowohl für ihr Selbstverständnis als auch für ihr berufliches Handeln ein eigenständiges Reflexionswissen auf wissenschaftlicher Grundlage. Hierzu sind Kenntnisse über relevante Theorieansätze zur Beschreibung und Positionierung Sozialer Arbeit ebenso von Nöten wie Einsichten in aktuelle Fachdiskurse und Forschungsfragen in der Sozialen Arbeit.			
	So stellen aktuelle bzw. immer noch gültige Ansätze der Theoriebildung Sozialer Arbeit (wie z.B. die Lebensweltorientierung, das Konzept einer Menschenrechtsprofession oder der Capability Approach) nicht nur maßgebliche Ausgangspunkte und Grundlagen für Handlungskonzepte Sozialer Arbeit dar, sondern bieten auch Orientierungs- und Reflexionswissen für die professionelle Identität und Verständigung von Fachkräften Sozialer Arbeit.			
	Ferner sind aktuelle wissenschaftliche Fachdiskurse in der Sozialen Arbeit, die sich aus verschiedenen disziplinären Perspektiven mit spezifischen Entwicklungen in der Sozialen Arbeit auseinandersetzen (z.B. ‚Post-Wohlfahrtsstaat‘, ‚Bürger_innengesellschaft‘, ‚Evidenzbasierung‘, ‚Nutzer_innenorientierung‘) von Bedeutung für die Einordnung Sozialer Arbeit in größere Zusammenhänge, wie insbesondere gesellschaftliche und politische Entwicklungslinien. Dabei fließen die in den Fachdiskursen behandelten neuen Begriffe, Konzepte und Paradigmen nicht selten in Zielformulierungen und Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit in verschiedenen Handlungskontexten ein, deren Ursprünge und Perspektiven nachzuvollziehen und kritisch zu reflektieren sind			
	Gleichmaßen ist festzustellen, dass die empirische Forschung zu verschiedenen Zielgruppen, Handlungsfeldern und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit zunehmend an Breite, Intensität und Qualität gewinnt. Aktuelle Forschungsvorhaben bilden wiederum gegenwärtige Tendenzen in der Betrachtung und Bearbeitung sozialer Probleme ab und ihre Resultate werden vielfach zur Weiterentwicklung der Handlungspraxis Sozialer Arbeit herangezogen.			
	Insgesamt soll in diesem Schwerpunktmodul die Grundlage für theorie- und forschungsbasierte Zugänge zur Sozialen Arbeit gelegt werden, indem in den jeweiligen Seminaren aktuelle bzw. weiterhin gültige Theorieansätze, Fachdiskurse und/oder Forschungsprojekte in der Sozialen Arbeit thematisiert werden.			

6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistungen S 12.1, S 12.2 und S 12.3
10	Stellenwert der Note in der Endnote 15%
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester

3. Abschlussphase

SA Modul zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung					
Studienphase Abschlussphase		Arbeitsaufwand 780 h	Creditpoints 30 CP	Dauer 1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)	
1	Lehrveranstaltungen Pflichtbereich: Praktikum 20 Wochen à 4 Tage – (Prüfung SA.1) (in Teilzeit kann die Praxistätigkeit im Verlauf von zwei aufeinanderfolgenden Semestern erbracht werden, die Arbeitszeitgestaltung kann dabei frei vereinbart werden) Eine Veranstaltung zur Begleitung des Praktikums – 4 SWS (Prüfung SA.2)	Kontaktzeit 640 h 52 h	Selbststudium 36 h 52 h	Creditpoints 26 CP 4 CP	
2	Lehrformen Hospitationen, Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Gruppenarbeiten, kollegiale Beratungen				
3	Gruppengröße 25 – verbindlich				
4	Qualifizierungsziele Kompetenz zur selbstständig und verantwortlich zu leistenden Berufsarbeit im Rahmen des gewählten Praxisfeldes; diese umfasst fachliche und methodische Kompetenzen sowie eine reflektierte Haltung gegenüber der eigenen (Berufs-)Rolle und den strukturellen Vorgaben der Sozialarbeit/Sozialpädagogik				
5	Inhalte Möglichkeiten und Grenzen von Sozialarbeit/Sozialpädagogik vor dem Hintergrund politischer, rechtlicher, sozialer und kultureller Rahmenbedingungen; Entdeckung und Entwicklung von professionell geleiteten Handlungsmöglichkeiten anhand von Fall- und Institutionsanalysen; professionsbezogene Reflexion persönlicher Begrenzungen und Ressourcen				
6	Verwendbarkeit B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik; Voraussetzung für die Erlangung der Staatlichen Anerkennung durch die HSDüsseldorf				
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen mit insgesamt 120 Creditpoints				
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT				
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpoints Erfolgreiche Ableistung des Praktikums, dokumentiert in einer Stellungnahme der Praktikumsstelle und bestandene Prüfungsleistungen SA.1 und SA.2				
10	Stellenwert der Note in der Endnote Keiner				
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester				
	Sonstige Informationen Im Teilzeitstudiengang muss das Praxisbegleitmodul in dem Semester besucht werden, in dem das Praktikum beginnt.				

WM Wahlmodul					
Studienphase Abschlussphase		Arbeitsaufwand 312 h	Creditpoints 12 CP	Dauer 1 Semester	
1	Lehrveranstaltungen Wahlpflichtbereich: Zwei bis vier frei wählbare Veranstaltungen aus allen Lehrangeboten in den 7 Fachbereichen der Hochschule Düsseldorf, wobei Lehrangebote in Masterstudiengängen nur gewählt werden können, wenn die Teilnahme von Studierenden aus Bachelorstudiengängen nicht durch den oder die Lehrende ausgeschlossen wurde, weil sonst eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Master-Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Veranstaltungen im Gesamtumfang von 4 SWS (Prüfung WM.1 in einer Veranstaltung) Veranstaltungen im Gesamtumfang von 4 SWS (Prüfung WM.2 in einer Veranstaltung)	Kontaktzeit 52 h 52 h	Selbststudium 104 h 104 h	Creditpoints 6 CP 6 CP	
2	Lehrformen Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussionen, Kleingruppenarbeiten, Einzel- und Gruppenübungen, Exkursionen				
3	Gruppengröße 35 – Richtgröße				
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse aus frei wählbaren Wissenschaftsdisziplinen, die zum einen in der Wissenschaft und Profession der Sozialarbeit/Sozialpädagogik vertreten sein können oder auch in anderen Fachbereichen der Hochschule Düsseldorf gelehrt werden wie in den Fachbereichen (FB) „Architektur“ (FB 1), „Design“ (FB 2), „Elektrotechnik“ (FB 3), „Maschinenbau und Verfahrenstechnik“ (FB 4), „Medien“ (FB 5) oder „Wirtschaft“ (FB 7) - auch im Sinne eines „studium generale“ <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen, Reflexionen und Gestaltungsvorschlägen, die auch über Arbeits- bzw. Tätigkeitsfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik hinausgehen können und Wissenschaftsdisziplinen aus anderen Fachbereichen der HSD betreffen können - auch im Sinne eines „studium generale“ <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen in interdisziplinären Diskursen sowie ggf. auch in Fremdsprachen und interkulturellen Arbeitsgruppen <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, Toleranz und Gerechtigkeit als Basistugenden einer multikulturellen Welt				
5	Inhalte Frei wählbare kultur-, sozial-, human- und / oder rechtswissenschaftliche Theorien, Ansätze, Methoden und empirische Befunde zu einem exemplarischen Arbeits- oder Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und/ oder Theorien, Methoden und empirische Befunde aus anderen Fachbereichen der HSD wie „Architektur“, „Design“, „Elektrotechnik“, „Maschinenbau und Verfahrenstechnik“, „Medien“ oder „Wirtschaft“				
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik				
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT				
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistungen WM.1 und WM.2				
10	Stellenwert der Note in der Endnote Keiner				
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester				

Sonstige Informationen

Insbesondere bezogen auf das Profilelement der Interdisziplinarität des Fachbereichs werden mit diesem Wahlmodul den Studierenden grundlegend drei Studienoptionen eröffnet:

Sie können

- sich aus allen in der Hochschule Düsseldorf vertretenen Wissenschaftsdisziplinen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 8 SWS zusammenstellen, um sich im Sinne eines „studium generale“ breite Schlüsselkompetenzen anzueignen,
- sich über ihre beiden gewählten Studienschwerpunkte hinaus gezielt für ein weiteres Arbeits- oder Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik spezialisieren und/oder
- ihre Spezialisierungen in den gewählten Studienschwerpunkten weiter vertiefen und ausbauen.

BTB Bachelor-Thesis-Begleitmodul			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Abschlussphase	104 h	4 CP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium
	Pflichtbereich:		
	Eine Veranstaltung als Begleitseminar zur Bachelor-Thesis	26 h	78 h
2	Lehrformen Gruppenpädagogische Methoden, aktivierende Methoden wie handlungsorientiertes Lernen, Rollenspiele, Präsentationsübungen, Beratungsmethoden		
3	Gruppengröße Entsprechend der Anzahl der betreuten Thesen		
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse der Prüfungsbedingungen, insb. zur Erstellung der Thesis und zur Vorbereitung des Kolloquiums, Konzeption des Kolloquiums <u>Methodenkompetenzen:</u> (Selbst-)Organisationsfähigkeit, Medienkompetenz, Lernkompetenz, interdisziplinäres Denken und Problemlösungsfähigkeit <u>Sozialkompetenzen:</u> Kontaktfähigkeit, Präsentations- und Mitteilungsfähigkeit, Verstehenskompetenzen, Moderationsfähigkeit, Konflikt- inkl. Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstkritikfähigkeit, Stressbewältigungsfähigkeit, Selbstwirksamkeitsüberzeugung		
5	Inhalte Alle Frage- und Problemstellungen der Studierenden zu Studienablauf und -aufbau, zu Prüfungsbedingungen, insbesondere zur Erstellung der Thesis und zu den damit verbundenen persönlichen, sozialen und ökonomischen Anforderungen, inhaltliche Begleitung der Thesis, Übertragung der Praxiserfahrungen aus dem Anerkennungsmodul auf die eigene Berufswegplanung, ergänzende Berufsfeldrecherchen zur eigenen Berufswegplanung und zu möglichen Themenkomplexen der Thesis sowie ggf. zu M.A.-Studiengängen		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	Teilnahmevoraussetzungen Anmeldung zur Bachelor-Thesis		
8	Prüfungsformen Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene BTB-Prüfungsleistungen und bestandenes Modul BT		
10	Stellenwert der Note in der Endnote Keiner		
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester		

BT Bachelor-Thesis			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Abschlussphase	11 bis 14 Wochen	12 CP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen -	Kontaktzeit -	Selbststudium -
2	Lehrformen -		Creditpoints -
3	Gruppengröße -		
4	Qualifizierungsziele Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der oder die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowohl in ihren modulbezogenen Einzelheiten als auch in den kompetenzübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.		
5	Inhalte Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen mit insgesamt 180 Creditpointsn		
8	Prüfungsformen Gem. § 23 BaPO / BaPOT		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpointsn Bestandene Prüfungsleistung BT		
10	Stellenwert der Note in der Endnote 20%		
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester		
	Sonstige Informationen Die Voraussetzung des erfolgreichen Abschlusses von Studien- und Prüfungsleistungen mit insgesamt 180 Creditpointsn kann nur erfüllt sein, wenn auch das das Modul SA bereits abgeschlossen wurde.		

K Kolloquium			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Creditpoints	Dauer
Abschlussphase		2 CP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen -	Kontaktzeit -	Selbststudium -
2	Lehrformen -		
3	Gruppengröße -		
4	Qualifizierungsziele Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der oder die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge darzustellen, zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.		
5	Inhalte Ergänzung der Bachelor-Thesis		
6	Verwendbarkeit des Moduls B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen mit insgesamt 208 Creditpoints		
8	Prüfungsformen Gem. § 27 BaPO / BaPOT		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Creditpoints Bestandene Prüfungsleistung K		
10	Stellenwert der Note in der Endnote 5%		
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester		

Anlage 4: Multiple-Choice Prüfungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO)

- (1) In Klausurarbeiten, die ganz oder teilweise nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird der Multiple-Choice Prüfungsteil im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) erbracht. Hierbei werden schriftliche Aufgaben gestellt, die durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.
- (2) Für Mischklausuren gelten die Bestimmungen dieser Anlage für die gesamte Klausurarbeit, wenn die Bewertungspunkte, einschließlich etwaiger Gewichtungsfaktoren nach Absatz 10, die für den Anteil von Aufgaben im Multiple-Choice-Verfahren vergeben werden, mehr als 40 % beträgt und/oder in dem Teil im Multiple-Choice-Verfahren eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss. Finden die Bestimmungen dieser Anlage gemäß Satz 1 Anwendung, sind für alle Teile vor Durchführung der Prüfung die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Prüfung zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Prüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen. Für die gesamte Prüfung sind die Festlegungen gemäß den Absätzen 7 und 11 zu treffen.
- (3) Bei Ein-Antwort-Aufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- (4) Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen von denen mehrere (x) Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- (5) Die Aufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (6) Bei den Aufgaben ist vom Prüfer oder von der Prüferin vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Vor Durchführung der Prüfung sind die Aufgaben und die festgelegten Antworten von einer zweiten prüfungsberechtigten Person darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Absatzes 5 genügen.
- (7) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung des Multiple-Choice Prüfungsteils – bzw. im Falle des Absatz 2 der gesamten Prüfung – anzufertigen. Diese enthält
 - die Aufgabenauswahl;
 - eine Darstellung der Bewertungsregeln gemäß Absatz 8 ggf. einschließlich des Gewichtungsfaktors gemäß Absatz 10;
 - den Namen des Prüfers oder der Prüferin, die die Prüfung abnimmt, und der weiteren prüfungsberechtigten Person nach Absatz 6;
 - eine Musterlösung, die bei der Einsicht in die Studierendenakten bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß Absatz 3 oder 4, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme G, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten gemäß Absatz 11 hervorgehen.
- (8) Bei Ein-Antwort-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden.
Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis

darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden. Die Bewertungsregeln einschließlich der Gesamtpunktesumme G und der Mindestpunktzahl M werden jeweils mit der Aufgabenstellung ausgewiesen.

- (9) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Multiple-Choice Prüfungsteil nicht berücksichtigt.
- (10) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungspunkte vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Aufgaben auszuweisen.
- (11) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Wurde die für das Bestehen des Multiple-Choice Prüfungsteils – bzw. im Falle des Absatz 2 der gesamten Prüfung – erforderliche Mindestpunktzahl M erreicht, so lautet die Note
- | | | |
|--------------|-------|--------------------------------------|
| sehr gut | (1,0) | wenn mindestens 90 %, |
| | (1,3) | wenn mindestens 80 % bis unter 90 %, |
| gut | (1,7) | wenn mindestens 70 % bis unter 80 %, |
| | (2,0) | wenn mindestens 60 % bis unter 70 %, |
| | (2,3) | wenn mindestens 50 % bis unter 60 %, |
| befriedigend | (2,7) | wenn mindestens 40 % bis unter 50 %, |
| | (3,0) | wenn mindestens 30 % bis unter 40 %, |
| | (3,3) | wenn mindestens 20 % bis unter 30 %, |
| ausreichend | (3,7) | wenn mindestens 10 % bis unter 20 %, |
| | (4,0) | wenn mindestens 0 % bis unter 10 % |
- der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht wurden.
- (12) Wird eine Aufgabe gemäß den Absätzen 13, 14 oder 15 nach Durchführung des Multiple-Choice Prüfungsteils nicht berücksichtigt, so erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die entsprechende Aufgabe die maximal mögliche Bewertungspunktzahl. Gesamtpunktesumme und Mindestpunktzahl bleiben unverändert.
- (13) Stellt sich nach Durchführung des Multiple-Choice Prüfungsteils heraus, dass eine oder mehrere Aufgaben im Multiple-Choice Prüfungsteil fehlerhaft sind, ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 12 nicht zu berücksichtigen
- (14) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass es eine oder mehrere Aufgaben gibt, bei denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Null Bewertungspunkte erzielt haben, so ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 12 nicht zu berücksichtigen.
- (15) Stellt sich nach einer Bewertung der Aufgaben heraus, dass weniger als 20 Prozent aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Note besser oder gleich 2,3 erreicht haben, so ist eine neue Bewertung vorzunehmen. Hierbei ist diejenige Aufgabe bzw. eine derjenigen Aufgaben, bei welcher die maximal mögliche Bewertungspunktzahl von den wenigsten Teilnehmerinnen und Teilnehmern erzielt wurde, entsprechend Absatz 12 nicht mehr zu berücksichtigen. Das Verfahren ist nötigenfalls zu wiederholen.